

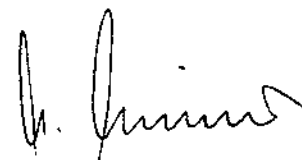
Vorwort von Manfred Müller, Landrat des Kreises Paderborn und Heinz Köhler, Vorsitzender des Fördervereins des Kreismuseums Wewelsburg e. V.	S. 3
Redaktioneller Hinweis	S. 4
Streitkulturen – Herren, Hexen und Halunken im Hochstift Paderborn: Eine Einführung (Frank Huismann)	S. 5
Herren: Recht und Gerechtigkeit in vorindustrieller Zeit (Frank Huismann)	S. 6
Wewelsburg – Landesherr und Gerichte	S. 9
Lichtenau – Burgen und Ämter	S. 13
Büren – Adlige Herrschaften	S. 17
Marsberg – Rolandsfigur und Markt	S. 21
Padberg – Juden als Rechtsgemeinschaft	S. 25
Hexen – Eine Einführung in eine fremde Welt (Sarah Masiak)	S. 29
Büren-Ringelstein – Eine exzessive Hexenpolitik	S. 33
Büren-Wewelsburg – Erlebte Vergangenheit	S. 37
Fürstenberg – Hochburg eines „verirrten Hirngespinstes“	S. 41
Halunken: Abweichendes Verhalten, Delikte und Strafen (Frank Huismann)	S. 46
Lichtenau-Amerungen – Gogerichte und Freigerichte	S. 49
Fürstenberg und sein Patrimonialgericht	S. 53
Marsberg – Der Schandpfahl	S. 57
Lichtenau-Dalheim – Kloster und Welt	S. 61
Padberg – Die Alte Kirche	S. 65
Drei Rundtouren zu Orten der Gerichtsbarkeit im südlichen Paderborner Land (Frank Huismann)	S. 70
Literaturauswahl	S. 80
Abbildungsnachweis	S. 81
Impressum	S. 82

Zahlreiche Stätten der Rechtsgeschichte prägen die Kulturlandschaft des südlichen Paderborner Landes und seiner angrenzenden Gebiete. Sie sind besondere, oftmals aber eher unscheinbare Markenzeichen der Region. Sie berichten vom Rechtsverständnis des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, vom damaligen Umgang der Menschen mit Konflikten und den Versuchen, sie zu lösen und beizulegen. Vielfach ist es dem Engagement Ehrenamtlicher zu verdanken, dass diese Sehenswürdigkeiten heute öffentlich zugänglich sind. Das aus Mitteln der EU und des Landes NRW geförderte Projekt „Streitkulturen – Herren, Hexen und Halunken“ hat es sich daher zum Ziel gesetzt, mehrere dieser rechtshistorischen Orte zu vernetzen, nach dem Prinzip „Gemeinsam sind wir stärker“ der Öffentlichkeit gegenüber bekannter zu machen und in ihrer Gesamtheit als historisch fundierte touristische Marke zu verankern.

Die vorliegende Publikation ist ein erster Schritt auf dem Weg dazu. Mit ihr an der Hand lassen sich die Orte der „Streitkulturen“ erkunden, werden ihre Geschichte und Geschichten lebendig. Unser Dank gilt daher allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Streitkulturen“, die dieses Netzwerk durch ihren Einsatz ins Leben gerufen haben und in Gestalt dieser Publikation erstmals einer breiteren Öffentlichkeit bekannt machen. Es sind dies: das Alte Patrimonialgericht Fürstenberg, Historisches Fürstenberg gemeinnützige GmbH, die Städte Büren und Lichtenau, die Stadt Marsberg mit dem Stadtmuseum Marsberg, der Förderverein Ring Padberg e. V. und schließlich das Kreismuseum Wewelsburg und dessen Förderverein. Mit der Historikerin Sarah Masiak, Belecke, und dem Historiker Frank Huismann, Horn-Bad Meinberg, konnte die Arbeitsgruppe zwei Autoren gewinnen, die die komplexe Thematik fachkundig, kompakt und anschaulich aufbereitet haben. Auch ihnen sei an dieser Stelle gedankt.

Schließlich gilt unser Dank der LEADER-Region „Südliches Paderborner Land“ und den Mitgliedern seiner Lokalen Arbeitsgruppe für ihre Bereitschaft zur Förderung und Begleitung dieses Projekts. Mit seinem Ansatz, den Wissens- und Erfahrungsaustausch in der Region und darüber hinaus zu aktivieren sowie ihre Geschichtskultur lebendig zu halten, entspricht das Projekt in vorbildhafter Weise den Zielen der LEADER-Region.

Und nun wünschen wir Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, viel Freude beim Erkunden der Orte der „Streitkulturen“.



Manfred Müller
Landrat des Kreises Paderborn



Heinz Köhler
Vorsitzender Förderverein Kreismuseum Wewelsburg e. V.

REDAKTIONELLER HINWEIS

Die insgesamt 13 in diesem Buch vorgestellten rechtsgeschichtlichen Sehenswürdigkeiten im südlichen Kreis Paderborn und im angrenzenden Hochsauerlandkreis verteilen sich auf die drei Kapitel „Herren“, „Hexen“ und „Halunken“. Damit deuten sich die inhaltlichen Schwerpunkte der jeweiligen Sehenswürdigkeiten an, so dass auch thematisch orientierte Exkursionen möglich werden. Mit den Sehenswürdigkeiten rund um Marsberg im heutigen Hochsauerlandkreis können spannende grenzüberschreitende Bezüge hergestellt werden. Einführungen zu den drei Kapiteln erläutern Begriffe, Strukturen und Zusammenhänge, die für das Verständnis der einzelnen Themen vor Ort wichtig sind. Die Stätten der Streitkultur wiederum werden jeweils in drei Schritten vorgestellt: Präsentation des Ortes, Einführung in das rechtsgeschichtliche Thema, das man vor Ort kennenlernen kann, und schließlich eine Vertiefung mit Quellen und biografischen Bezügen. Die touristischen Hinweise mit Tourenvorschlägen schließlich erleichtern die Planung von Ausflügen in die Vergangenheit.

Die Autoren Frank Huismann, Sarah Masiak und der Redakteur Andreas Weiß

REDAKTIONELLER HINWEIS

Streitkulturen – Herren, Hexen und Halunken im Hochstift Paderborn: Eine Einführung

Menschen streiten sich und anschließend versöhnen sie sich wieder, jedenfalls meistens. Das gehört zum täglichen Miteinander, und das war auch in früheren Jahrhunderten nicht anders. Manchmal aber überschreiten Menschen im Streit Grenzen, verletzen die Regeln der Höflichkeit, der allgemeinen Gesetze oder gar des Strafrechts. Streitkulturen, also die Frage, wie man mit Streitigkeiten umging, gehören deshalb zur Alltagsgeschichte und sind bis heute von großer Bedeutung. Anhand von Streitkulturen sehen wir, wie Menschen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit mit Konflikten umgingen.

Auch in vergangenen Epochen schritt in Fällen von Rechtsübertretungen jemand ein, gab es Gerichte, die versuchten die Tat abzuurteilen und zu „sühnen“. Aber sowohl die Gerichte als auch die vor ihnen geführten Rechtsfälle unterschieden sich in Aufbau und Verfahrensgang von unserer heutigen Justiz. Überhaupt war das Rechtsempfinden in verschiedenen Zeiten nicht immer das gleiche.

Was Recht war und wie es durchgesetzt werden sollte, konnte sich erheblich von der aktuellen Einschätzung unterscheiden. Es gab Gerichte, die für uns heute geradezu zur Legende geworden sind, dazu zählen etwa die früheren Femeerichte. Begriffe wie „verfemt werden“ oder „Fememord“ sind in der Presse allgegenwärtig, aber was hatte es mit der Feme (oder Veme) nun auf sich? Und wie lief ein Hexenprozess in der Frühen Neuzeit wirklich ab? Auch soziale Ungleichheiten gehören bekanntlich zur Geschichte, was aber bedeutete das für das Gerichtswesen? Gab es deshalb keine Gerechtigkeit? Und welche Strafen erwarteten etwa den einfachen Dieb?

Wir möchten versuchen, diese und andere Fragen für das ehemalige Hochstift Paderborn anhand von Originalschauplätzen der Rechtsgeschichte zu beantworten. Und wir laden Sie dazu ein, diese Originalschauplätze zu besuchen, denn nichts ist anschaulicher, als sich selbst ein Bild zu machen, von den Orten und vielfältigen Überresten ehemaliger Streitkulturen.

Der Raum, in dem wir das tun möchten, ist der südliche Teil des ehemaligen Hochstifts Paderborn und der direkt anschließende nördliche Bereich des sogenannten Sauerlandes, das in historischer Zeit teilweise dem Bischof von Paderborn, teilweise dem Erzbischof von Köln und teilweise dem Abt von Corvey unterstand, ein Grenzraum also, der besonders viele Überbleibsel vergangener Streitkulturen aufweist.



HERREN

HERREN : Recht und Gerechtigkeit in vorindustrieller Zeit

Gewaltenteilung, das heißt die Trennung von Regierung, Gesetzgebung und Justiz, ist ein Zeichen moderner Rechtsstaatlichkeit. Doch diese Selbstständigkeit der Justiz ist ein vergleichsweise neuer Gedanke. Bis weit in die Neuzeit hinein gehörten Gerichte ganz selbstverständlich zu den Herrschaftsrechten von Königen, Fürsten oder auch Städten. Jedes Gericht befand sich im Besitz eines Gerichtsherrn. Aber waren die „Untertanen“ deshalb auch rechtlos und waren Mittelalter und Frühe Neuzeit Zeiten ohne Gerechtigkeit?

Regeln, Gesetze, das Recht überhaupt kamen von Gott, das war die Überzeugung insbesondere des Mittelalters. Kein Herr, und sei er noch so bedeutend, konnte unter diesen Umständen einfach neue Gesetze erlassen. Das „althergebrachte“ Gewohnheitsrecht war es, das zählte. Solches Gewohnheitsrecht umzugestalten, war weit schwieriger, als heute ein Gesetz zu ändern oder zu erlassen. Erst nach und nach setzte sich die Überzeugung durch, dass man Recht auch gestalten müsse.

Und das Recht musste „erfragt“ und „gefunden“ werden. Gefragt wurde, wie man in vorangegangenen Jahren vergleichbare Fälle behandelt hatte. Und gefunden wurde ein gemeinsamer Weg, das Unrecht zu sühnen, wenn eines geschehen war. Nicht der Richter bestimmte ursprünglich die Urteilsfindung, sondern die Schöffen, die Beisitzer aus den Reihen der einfachen Bevölkerung. Das angelsächsische Recht hat mit seinem Geschworenensystem diese Methode bis heute bewahrt. Erst im Laufe der Neuzeit sollte es sich einbürgern, den studierten Juristen und nicht mehr den einfachen Schöffen zu befragen. Der adlige Herr und der von ihm eingesetzte Richter sorgten einerseits für den korrekten Ablauf des Verfahrens und andererseits für die Durchsetzung der Strafe.

Den Herren gehörten zwar die Gerichte und sie nahmen die Geldbußen ein, die zumeist ausgesprochen wurden. Sie dienten aber zuallererst dem Frieden in der Gemeinschaft, nicht der Beherrschung der Bevölkerung, wie man meinen könnte. Blutige Auseinandersetzungen sollten vermieden werden. Stattdessen zwang man die Parteien, sich gütlich zu einigen oder sich vor Gericht zu streiten.

Recht und Gerechtigkeit fielen dennoch auseinander. Denn das Recht war wie die ganze mittelalterliche und frühneuzeitliche Gesellschaft auf soziale Unterschiede gegründet. Es gab unterschiedliche Gerichte für die einzelnen Personengruppen, und die Höhergestellten konnten nur von ihresgleichen verurteilt werden.

Auch in der Region, die wir hier vorstellen, finden wir daher in der Geschichte ganz verschiedene Gerichte mit unterschiedlichen Zuständigkeiten. Die Spuren dieser Rechtspflege begegnen uns an verschiedenartigen Orten: in Burgen und Schlössern, auf dem städtischen Markt oder in der Synagoge.

Recht zu finden, das war in früheren Jahrhunderten wie gegenwärtig auch eine schwierige, manchmal komplizierte Angelegenheit. Aus unserer heutigen Sicht ist manches sehr fremd geworden. Gerade deshalb aber erzählt es uns viel über unsere eigene Vergangenheit.

WEWELSBURG, SCHLOSS

Anschrift: Burgwall 19, 33142 Büren-Wewelsburg
Ansprechpartner: Kreismuseum Wewelsburg, Burgwall 19, 33142 Büren-Wewelsburg
Tel. 02955 7622-0, Fax: 02955 7622-22
Mail: info@wewelsburg.de
www.wewelsburg.de

Parkmöglichkeit: direkt an der Wewelsburg, Ausweichparkplatz an der Dorfhalle, Niederhagen 3
Wegstrecke: vom Ausweichparkplatz 10 Minuten
Öffnungszeiten: Dienstags – Freitags: 10 – 17 Uhr
Samstags, Sonntags und Feiertags: 10 – 18 Uhr
Letzter Einlass: 30 Minuten vor Schließung!
Montags, Heiligabend, 1. Weihnachtstag, Silvester und Neujahr geschlossen.

Einschränkungen: Die Ausstellung im Historischen Museum des Hochstifts Paderborn ist mit Ausnahme des Verlieses und des Kellerraums im Südostflügel mit Hilfe des Museumspersonals barrierefrei erschließbar

Wewelsburg – Landesherr und Gerichte



Wewelsburg – Burg und Schloss als Residenz verschiedener Herren

1123 ließ Graf Friedrich von Arnsberg als Schutzherr („Vogt“) des Paderborner Bistums in eine ältere Wallbefestigung hinein eine Burg bauen. Schon ein Jahr später wurde sie von Bauern niedergegrissen. Anschließend ging die Vogtei auf die Grafen von Schwalenberg über. Die Schwalenberger und später ihre Seitenlinie, die Grafen von Waldeck, übergaben den Ort Wewelsburg und die Umgebung

den Edelfreien von Büren als Lehen. Die Bürener bauten die Wewelsburg zwischen 1270 und 1300 wieder auf und gründeten hier eine eigene Herrschaft Büren-Wewelsburg. Kurz danach wurde der Bischof von Paderborn Lehnsherr über Wewelsburg und Umgebung. Unter den Paderborner Bischöfen bewohnten die Familien von Büren und von Brenken, mal als Lehnsnehmer mal als Pfandnehmer, die Wewelsburg.

Erst 1589 übernahm Bischof Dietrich IV. von Fürstenberg (1546–1618) die Burg selbst und ließ 1603 bis 1609 an Stelle der mittelalterlichen Befestigung ein Renaissanceschloss erbauen. Auf dem beengten Bergsporn entstand ein Gebäude in Form eines regelmäßigen Dreiecks, was in der deutschen Architekturgeschichte ausgesprochen selten ist. Dietrich IV. machte die Wewelsburg zur Nebenresidenz. Wieder war der Ort also Sitz der Herrschaft. Im Dreißigjährigen Krieg wurde das Schloss stark in Mitleidenschaft gezogen. Zwar wurde es wiederaufgebaut, verlor jedoch den Status eines Residenzortes. Nach dem Krieg war es nur noch Sitz eines Amtmannes.

Nach dem Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen gelangte das Schloss 1816 an den Kreis Büren. Der Kreis verpachtete es schließlich 1934 für 100 Jahre für die symbolische Summe von einer Reichsmark an die SS unter Heinrich Himmler. Himmler versuchte hier zuerst eine Art Akademie für höhere SS-Offiziere einzurichten, später sollte die Wewelsburg zum repräsentativen Treffpunkt der höchsten SS-Dienstgrade werden.

Nach 1945 fiel das Schloss an den Kreis Büren zurück, dessen Nachfolge der Landkreis Paderborn antrat. Im Schloss und in den Nebengebäuden befinden sich eine Jugendherberge und das Kreismuseum Wewelsburg mit dem Historischen Museum des Hochstifts Paderborn im Schloss selbst und der Erinnerungs- und Gedenkstätte Wewelsburg 1933–1945 mit ihrer Dauerausstellung „Ideologie und Terror der SS“ im ehemaligen Wachgebäude. Das Kreismuseum Wewelsburg vermittelt in seiner Ausstellung unter anderem die Geschichte der Justiz im ehemaligen Hochstift Paderborn einschließlich der Hexenverfolgung und zeigt verschiedene Objekte aus dem Umfeld von Herrschaft und Gerichtswesen.



Die obersten Gerichte im Hochstift Paderborn und im Herzogtum Westfalen

Rechtsprechung galt im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit immer auch als Pflicht eines Herrschers. Außer an die vielen verschiedenen Gerichte mit ihren unterschiedlichen Zuständigkeiten wandten sich insbesondere Adlige und reiche Bürger deshalb auch oft direkt an den Landesherrn, während er Hof hielt. Die Hofgesellschaft, Adlige und Beamte, diskutierte die Anliegen öffentlich und sorgte so dafür, dass der Herr bei seinen Entscheidungen auf das allgemeine Rechtsempfinden Rücksicht nahm. Ein Landesherr, wie der Bischof von Paderborn, konnte nicht willkürlich urteilen, wollte er seinen Hof nicht gegen sich aufbringen.

Viele Landesherrn nutzten gegen Ende des Mittelalters die Möglichkeit, neue Obergerichte einzuführen. Die Paderborner Bischöfe gründeten 1588 ein „Hofgericht“ als höchste Instanz für Zivilsachen innerhalb des Hochstifts. Für Kriminalsachen war dagegen seit dieser Zeit die Regierungskanzlei zuständig. Im kurkölnischen Herzogtum Westfalen, und damit im nördlichen Sauerland um Marsberg und Padberg, vertrat ein Landdrost den Kölner Kurfürsten. Er bildete mit einer Reihe gelehrter Räte seit dem Ende des 15. Jahrhunderts gleichzeitig die Regierung und das höchste Gericht.

Daneben konnten die Untertanen in Zivilsachen und in manchen Strafsachen noch beim 1495 gegründeten Reichskammergericht Berufung einlegen, eine Möglichkeit, von der gar nicht selten Gebrauch gemacht wurde. Aufgrund der vielen Klagen litten die Verfahren am Reichskammergericht allerdings oft unter Zeitverzögerungen, manche dauerten Jahrzehnte.

Ein weiteres Gericht in den Händen der Bischöfe war das Offizialat, das alle Verfehlungen in geistlichen Sachen abhandelte. Dazu gehörten auch Ehe- und Familiensachen sowie alle Rechtsstreitigkeiten, an denen Geistliche beteiligt waren. Auf diesem Weg griff die geistliche Gerichtsbarkeit durchaus auch in den Alltag der einfachen Bevölkerung ein.

Das Recht als Schutz des Friedens – ein schwieriges Unterfangen

Im Mittelalter erwartete man von hochadligen Herren, egal ob Grafen, Fürsten oder Bischöfen, dass sie den Frieden schützten, notfalls mit militärischen Mitteln. Da es aber noch keine Polizei gab, konnten allgemeine Gebote nur schwer durchgesetzt werden. Das macht verständlich, warum nur die jeweilige Herrschaft – wenn überhaupt – in der Lage war, Raub, Mord und Totschlag zu verhindern oder zu bestrafen.

Ein besonderes Problem stellten die vielen Fehden, die Kriege zwischen den Herren, dar. Es galt als selbstverständlich, dass Adlige und Freie (zum Beispiel Stadtbewohner) ihr Recht mit der Waffe in der Hand selbst durchsetzen durften. Leidtragende waren die meist leibeigenen und unbewaffneten Bauern. Um den Frieden in ihren Ländern zu erhalten, setzten die Landesherren auf Verträge mit ihren Nachbarn. So entstanden die ersten „Landfrieden“, in denen man insbesondere Kirchen, Priester, Kaufleute und Pilger unter Schutz stellte. Aber erst mit dem für das ganze Reich geltenden „Ewigen Landfrieden“ von 1495 wurde die Fehde endgültig verboten. Den Straftatbestand „Landfriedensbruch“ kennen wir noch heute.

Rabiate Strafen in den Landfrieden sollten potentielle Täter abschrecken. Da man wusste, dass man die Täter nicht ohne Weiteres finden und aburteilen konnte, erklärte man sie für friedlos. Sie durften dann grundsätzlich von jedermann getötet werden. Mit dieser Ächtung bedrohten die Landesherren, aber auch der König, nicht nur schwerbewaffnete Räuberbanden, sondern auch Adlige.

Landfrieden auf zwölf Jahre vom 30. Oktober 1391

„Wir von Gottes Gnaden Gerhard zu Hildesheim und Ruprecht zu Paderborn Bischöfe, Otto Herzog von Braunschweig, Hermann Landgraf von Hessen und Friedrich Herzog von Braunschweig, Herzog Ernsts Sohn, bekennen öffentlich für uns und unsere Erben und Nachkommen in dieser Urkunde, allen, die diese sehen oder vorgelesen bekommen, dass wir zum Nutzen unserer Länder, Leute, Adligen, Burgmannen und Untertanen einträglich übereingekommen sind ... einen Landfrieden, wie er hiernach beschrieben ist, zu schließen. [...]

Wäre es aber so, dass jemand durch eine üble Tat diesen Frieden mit Vorsatz bricht, dann soll man ihn oder sie von dieser Stunde an im Reich und in dem Land, in dem die Tat geschah, in die Acht tun. Und er oder sie sollen jedes Recht verlieren und rechtlos sein. [...] Und den mag man straflos angreifen in allen Orten und auf allen Straßen und der soll nirgends sicher oder friedlich sein.“

Quelle: *Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. Band 7/1838, S. 46ff.*

LICHTENAU, BURG

Anschrift: An der Burg 4, 33165 Lichtenau
Ansprechpartner: Tourist-Information Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Tel.: 05295 9989528, Fax: 05295 89 70
Mail: tourist@lichtenau.de
www.lichtenau.de

Parkmöglichkeit: Vor dem Gebäude, weitere Parkplätze und Ladestation für e-Mobile vor dem Rathaus (Lange Straße 39, 33165 Lichtenau) vorhanden

Wegstrecke: 2 Minuten bequemer Fußweg ab Rathausplatz

Öffnungszeiten: Außengelände frei zugänglich

Einschränkungen: keine

Gastronomie: Bäckerei und Restaurant an der Langen Straße (ca. 2 min Fußweg)

Lichtenau – Burgen und Ämter

Die Burg Lichtenau – Herrschaftlicher Mittelpunkt in Stadt und Amt

1321 gründete Bischof Bernhard V. von Paderborn die Stadt Lichtenau. Hier, im südlichen Teil ihres weltlichen Territoriums, standen die Paderborner Bischöfe in Konkurrenz zu den angrenzenden Herren, insbesondere zu den Grafen von Waldeck im heutigen Nordhessen. Beide Seiten versuchten, ihren Einflussbereich weiter auszudehnen. Dabei war es gleichermaßen wichtig, die Zahl der eigenen Untertanen zu erhöhen, wie Befestigungen zum Schutz der Menschen und Güter zu errichten. Bernhard gründete deshalb eine Stadt, die Neubürger anziehen konnte, und ließ in der Stadt eine Burg errichten. Stadtbefestigung und Burg gemeinsam sollten den Schutz der Stadtbewohner und der Umgebung sicherstellen. In die Stadt zogen vor allem Bewohner der ungeschützten umliegenden Dörfer, die nach und nach wüst fielen, das heißt verlassen wurden. Die Burg, 1326 erstmals erwähnt, erfüllte 1391 ihre Funktion, als sie erfolglos von den Herren von Padberg belagert wurde. 1474 aber gelang es den Grafen von Waldeck, Stadt und Burg kurzfristig einzunehmen. Vermutlich auch deshalb übergab Bischof Simon III. Burg und Stadt 1492 als Pfand für 525 Goldgulden an die Familie von Westphalen, zu deren Aufgabe seitdem die Verteidigung von Ort und Umland gehörte.

Von der Burg selbst ist heute nur ein mächtiger Wohnturm erhalten geblieben. Er gehörte zu einem Ensemble von Gebäuden, die den ehemaligen Burgplatz füllten. Leider sind die weiteren verbliebenen Teile der Burg im Jahre 1854 ohne Dokumentation abgerissen worden.

1545 brannte die Stadt weitgehend nieder. Der Wohnturm der Burg scheint allerdings nicht betroffen gewesen zu sein. 1692 kam es zu einem weiteren großen Stadtbrand, der diesmal wohl auch die Burg erreichte. Der mächtige Wohnturm wurde zuletzt 1710 erneuert und verändert, vor allem wurden die heute noch existierenden Fenster und Türen eingebaut. Das Innere des Turmes wurde im 19. und 20. Jahrhundert gleich mehrfach umgebaut.

Eigentümer der Burg ist heute die evangelische Gemeinde in Lichtenau, deren Kirche direkt neben dem alten Wohnturm steht. Besichtigungen von außen sind jederzeit, Innenraumbesichtigungen nur nach vorheriger Absprache möglich.



Die Paderborner Ämter als Gerichtsorte

Im 14. und 15. Jahrhundert begannen die verschiedenen Landesherren ihre vielen Einzelrechte in Ämtern verwalten zu lassen. Es handelte sich um überschaubare räumliche Einheiten, in denen der Amtmann (in Lichtenau „Drost“ genannt, an anderen Orten auch manchmal „Vogt“) als Vertreter des Herrschers dessen Rechte und Einkünfte verwaltete. Dafür benötigte der Amtmann Autorität, im Ernstfall auch Gewaltmittel. Deshalb ließ sich die neue Ämterverfassung nur mit Hilfe der Burgen und der bewaffneten Burgbesatzungen durchsetzen. Dabei wiesen die sogenannten „Burgfeste“ (die Hilfe beim Burgenbau und –erhalt) den Weg zu einer neuen Verwaltung. Seit der hohe Adel angefangen hatte, in großer Zahl Burgen zu errichten, verpflichtete er die Bauern der Umgebung, bei den Arbeiten zu helfen. Die Herren zogen hier auch solche Landbewohner zu den Diensten heran, die ihnen nicht grundherrschaftlich unterworfen waren. Der Schutz, den die Burg bieten konnte, reichte ihnen als Begründung, um die Burgfeste von allen Bauern zu fordern. Der Amtmann oder Burgvogt übernahm aber auch richterliche und polizeiliche Aufgaben und rechnete auch andere Dienste und Abgaben ab. Der Amtmann wurde so spätestens seit dem 16. Jahrhundert zur Verkörperung der Herrschaft vor Ort.

Um die Ämter des Hochstifts Paderborn besser kontrollieren zu können, schuf man in den folgenden Jahrhunderten zwei Bezirke, auch Oberämter genannt: den oberwaldischen Distrikt mit Sitz in Dringenberg und den unterwaldischen Distrikt mit (Schloss) Neuhaus als Zentrum. Die Ämter in Lichtenau, Wünnenberg, Büren und Wewelsburg gehörten zum unterwaldischen Bezirk, zu dem man auch noch die nördlicher gelegenen Ämter Westerkotten, Boke und Delbrück rechnete. Für die Bevölkerung jedoch war diese Unterteilung nicht so wichtig. Sie musste ohnehin alle Streitigkeiten, die ihre Pflichten als Untertanen betrafen, mit dem Drost bzw. Amtmann verhandeln. Er war außerdem zuständig für die innerhalb Lichtenaus wohnenden Bürger, leitete also das Stadtgericht und urteilte über nachbarschaftliche Streitigkeiten. Schwerwiegendere Fälle allerdings wurden an das Hofgericht oder die Regierungskanzlei verwiesen.

Die Verwaltung der Herrschaft, oder: Warum selbst kleine Länder eine Bürokratie benötigen

Als die Landesherren begannen, die Verwaltung kleinerer, überschaubarer Bereiche einzelnen Ämtern zu übergeben, besaßen sie schon vielfältige Rechte über ihre Untertanen. Manche Bauern gehörten zu einer Grundherrschaft des Bischofs und mussten dafür Abgaben zahlen und Hand- und Spanndienste leisten. Andere waren Leibeigene und mussten dafür einen Zins entrichten. Wieder andere mussten beim Burgenbau helfen oder Abgaben für die Gerichtshoheit leisten. Und die Städte hatten für ihre Freiheiten Steuern an den Bischof abzuführen. Gleichzeitig gab es für einzelne Familien, Dörfer oder Städte die unterschiedlichsten Privilegien. Wer was zu zahlen und an Diensten zu leisten hatte, war entsprechend unübersichtlich. Nur eine Verwaltung vor Ort konnte hier den Überblick behalten. Dabei setzte es sich in der Frühen Neuzeit durch, alle Verwaltungsakte schriftlich festzuhalten.

An der Spitze der Amtsverwaltung stand der Drost oder Amtmann. Vertreten wurde er von einem Rentmeister und einigen Schreibern bzw. Beamten. Für nachbarschaftliche und Familien-Streitigkeiten gab es ein zusätzliches Jahrgericht, das, wie der Name sagt, nur einmal im Jahr abgehalten wurde. Einfache gerichtliche Auseinandersetzungen konnten sich dementsprechend lange hinziehen.

Prozess vor dem Amt Lichtenau wegen einer Erbsache, 1614

„Ein gewisser Jakob Tölle, Bürger zu Lichtenau, war gestorben, seine Wittve hatte mit den Kindern getheilt, und darauf den Borieß Rinschen geheirathet. In dieser Ehe waren auch Kinder gezeugt worden, wovon nur Eins am Leben blieb [...]. Nachdem Stiefvater und Mutter gestorben waren, klagten im Jahre 1614 die Geschwister Tölle, und verlangten [...] die Theilung der mütterlichen Erbschaft, auf welche sie gleiche Rechte hätten. Der Verklagte bestritt dies, weil bei der zweiten Heirath, nach uralter Gewohnheit, und dem Herkommen gemäß, richtige Theilung sei gehalten, und jedem Kind seine Portion angewiesen worden. [...] Die Klage war anhängig bei dem fürstlich-Paderbornschen Rath, Hofmeister und Drost zu Lichtenau und Wünnenberg, Heinrich Westphalen. [...] Im Jahr 1618 erkannte der Drost: daß [...] deroelben Erb- und Verlassenschaft zwischen ihnen vermittelst eines rechtmässigen, beständigen Inventarii in die Häupter zu gleichen Theilen [...] zu theilen ist [dass das Erbe und die Hinterlassenschaft der Mutter zwischen allen Kindern auf Grund eines Inventars gleich geteilt werden muss].“

Quelle: Paul Wiegand: Denkwürdigkeiten für deutsche Staats- und Rechtswissenschaft, für Rechtsalterthümer, Sitten und Gewohnheiten des Mittelalters. Leipzig 1854, S. 249ff.

BÜREN, JESUITENKOLLEG

Anschrift: Mauritius-Gymnasium, Burgstraße 2, 33142 Büren
Ansprechpartner: Stadtmarketing Büren, Königstraße 16, 33142 Büren
Tel. 02951 970200
Mail: kultur@bueren.de
www.bueren.de

Parkmöglichkeit: der öffentliche Parkplatz in den Almeauen befindet sich in Sichtweite zum Mauritius-Gymnasium

Wegstrecke: 2 Minuten

Öffnungszeiten: auf Anfrage

Einschränkungen: das Kolleg und die Kirche sind barrierefrei

Gastronomie: das ehemalige Jesuitenkolleg liegt in der Bürener Innenstadt, in der Nähe befinden sich verschiedene gemütliche Cafés und Restaurants zum Einkehren

Büren – Adlige Herrschaften

Das Jesuitenkolleg – Zentrum der Herrschaft Büren

Am Rande der Altstadt von Büren befindet sich heute das katholische Mauritius-Gymnasium. Das Schulgebäude ist ein eindrucksvoller, dreiflügeliger Barockbau, den der Architekt Gottfried Pictorius gemeinsam mit seinem später berühmt gewordenen Kollegen Johann Conrad Schlaun zwischen 1717 und 1728 erbaute. Direkt neben der Schule befindet sich die Kirche Maria Immaculata (= unbefleckte Maria), die ab 1754 erbaut wurde. Zusammen bildeten die Gebäude den Sitz der Jesuiten in Büren. Vor diesem Jesuitenkolleg hatte hier die mittelalterliche Burg der Herren von Büren gestanden. Sie war das Zentrum einer eigenen Herrschaft, unabhängig von den bedeutenderen Fürsten der Region.

Die Edelherrn von Büren werden zwischen 1115 und 1138 erstmals erwähnt. Sie gehörten zu den zahlreichen dynastischen Hochadelsgeschlechtern des Hohen Mittelalters. Ihre Besitzungen reichten von Büren, Wewelsburg, Wünneberg bis ins kurkölnische Sauerland. 1195 gründeten Bertold I. und Thietmar II. die Stadt Büren. Damit entstand ein kleineres Herrschaftsgebiet, das aber bald auf zwei Linien verteilt wurde.

Die Herrschaft der Familie von Büren geriet allerdings bereits früh unter den Druck der Bischöfe von Paderborn. Die neu gegründete Stadt Büren musste 1195 den Bischöfen zu Lehen aufgetragen werden. Neben den vielen Fehden des 14. Jahrhunderts schädigten auch Streitigkeiten zwischen den beiden Linien die Entwicklung der Herrschaft. Seit den Dreißigerjahren des 14. Jahrhunderts begannen die Edelherrn, Besitzungen zu veräußern. 1355 schließlich kaufte der Bischof von Paderborn wesentliche Teile der Herrschaft Büren. Zwischen 1373 und 1390 gingen die letzten Herrschaftsrechte der Familie von Büren an das Bistum Paderborn über. Die relativ komplizierten Kaufbedingungen führten jedoch dazu, dass Büren immer eine gesonderte Herrschaft innerhalb des Paderborner Territoriums blieb.

Die Hauptlinie der Familie verfügte in und um Büren, Wewelsburg und Wünneberg allerdings weiterhin über größere Besitzungen. Der letzte Vertreter des Geschlechtes war Moritz von Büren (12. Februar 1604–07. November 1661), der in seinem Testament von 1640 seine gesamten Besitzungen dem Jesuitenorden übertrug. Erst bei der Aufhebung des Ordens 1773 fielen auch diese Güter an den Bischof von Paderborn. Die ehemaligen Räumlichkeiten der Jesuiten wurden verschieden genutzt, unter anderem zog auch das Amtsgericht hier ein (aufgelöst 1977) und machte das Gebäude (wieder) zu einem Gerichtsort. Der frühere jesuitische Besitz wird heute vom Haus Büren'schen Fonds als Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen verwaltet.



Adlige Herrschaften als Rechtsraum

Die Länder innerhalb des Deutschen Reiches waren oft über Jahrhunderte entstanden und fassten viele, ursprünglich sehr kleine Einzelherrschaften zusammen. Nach und nach kauften oder eroberten die Fürsten des Reiches diese Herrschaften, die aber häufig weiterhin als besondere Teile des Territoriums galten. Innerhalb des Fürstbistums Paderborn gab es mit Büren und Schwalenberg-Stoppelberg-Oldenburg zwei solcher Gebiete mit Sonderstatus. Bei letzterem handelte es sich um den ehemaligen Besitz der Grafen von Schwalenberg, den Paderborn mit der Grafschaft Lippe gemeinsam verwaltete. Dazu kam noch die Delbrücker Landesgemeinde, die ebenfalls eigene Rechte besaß und einige besonders privilegierte Adelsbesitzungen wie die Herrschaft Desenberg. Das Herzogtum Westfalen im heutigen Sauerland war selbst eine solche, wenn auch viel größere, ehemalige Adels Herrschaft. Es war hervorgegangen aus der mittelalterlichen Grafschaft Arnsberg, die dann an die Kurfürsten von Köln fiel. Daneben aber gab es innerhalb des Herzogtums Westfalen noch kleinere Adels Herrschaften wie etwa Padberg.

Obwohl also diese Adels Herrschaften längst den bedeutenderen Fürsten gehörten, behielten sie eigene Rechte und eigene Verwaltungen. Sie erinnerten dadurch an ihre Entstehung und ihre ursprünglich eigenständige historische Entwicklung. Für die Einwohner bedeutete das oft, dass für sie andere Gesetze galten als für die Bewohner mancher Nachbardörfer, obwohl sie im gleichen Territorium lebten.

Moritz von Büren – der Letzte eines alten Adelsgeschlechtes

Moritz von Büren (1604–1661), ursprünglich calvinistisch getauft (= reformiert), wurde durch den Einfluss seiner Mutter kurz nach 1610 katholisch. Er besuchte seit 1613 das Paderborner Jesuitengymnasium und 1615 bis 1620 das Jesuitengymnasium in Köln; anschließend studierte er in Frankreich (Douai) und bereiste Belgien, die Niederlande, England, Frankreich, Spanien und Italien. Sein Aufnahmegesuch in den Jesuitenorden wurde zwar abgelehnt, aber 1628 ernannte ihn Kaiser Ferdinand II. zum Präsidenten des Reichskammergerichtes (RKG). 1644 verließ er das RKG und trat am 21. April doch noch in den Jesuitenorden ein, den er bereits 1640 als Universalerben für alle seine Besitzungen eingesetzt hatte.

Um das normalerweise dem Hochadel vorbehaltene Amt des RKG-Präsidenten einnehmen zu können, beauftragte Moritz von Büren den bekannten Theologen Kaspar Schoppe (genannt Scioppius) mit der Erstellung eines Stammbaumes. Schoppe (1576–1649) fälschte den Stammbaum der Familie so, dass die hochadlige Herkunft wesentlich eindrucksvoller wurde. Einerseits erhöhte er das Alter der Familie und führte Moritz' Linie bis zur Karolingerzeit zurück, indem er sie mit einer gleichnamigen, tatsächlich aber nicht verwandten Familie in den heutigen Niederlanden (in der Provinz Geldern) verknüpfte. Andererseits verlieh er ihr zusätzlichen Glanz durch die Einfügung fürstlicher Vorfahren, der Bischöfe Meinwerk und Rotho, sowie der Vorfahren der Herzöge von Geldern, die aber allesamt in Wirklichkeit aus anderen Familien stammten. Der Rechtsgelehrte Moritz von Büren hatte offenbar kein Problem damit, dass seine Familiengeschichte durch Fälschung erheblich aufgewertet wurde. Der Jesuitenorden als sein Erbe vertrat dementsprechend die Ansicht, die Herrschaft Büren habe Moritz immer noch (wenigstens teilweise) auch politisch unterstanden. Daraus folgerten die Jesuiten, dass ihnen jetzt ebenfalls weitgehende Rechte in Büren zustehen würden. Der Paderborner Fürstbischof sah allerdings keinen Anlass, dieser Interpretation zu folgen.

Bestätigung der Sonderrechte des Delbrücker Landes 1660 (Übersetzung)

„Von Gottes Gnaden, wir Dietrich Adolph, Bischof zu Paderborn, Graf zu Pyrmont etc. tun kund und bekennen hiermit, dass uns die Eingesessenen und Landleute unseres Landes Delbrück gehorsamst dargelegt haben, und auch glaubhaft belegt haben, dass sie von unseren Vorgängern [...] nicht nur ihre guten üblichen Landes-Gewohnheiten und Gebräuche mehrmals bestätigt erhalten haben, sondern auch nach dem Inhalt darüber erhaltener, uns im Original vorgelegter Urkunden, besonders privilegiert worden sind.“

Quelle: Paul Wiegand: Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung. Dritter Band. Leipzig 1832, S. 71.

MARSBERG, ROLANDFIGUR UND MUSEUM

- Anschrift:** Rolandsfigur vor der Stiftskirche in Obermarsberg, Am Stift, 34431 Marsberg; Museum der Stadt Marsberg, Eresburgstraße 38, 34431 Marsberg-Obermarsberg
- Ansprechpartner:** Heiner Duppelfeld, Industriestraße 3, 34431 Marsberg;
Tel.: 02994/1566
Mail: duppelfeld@t-online.de
www.fv-obermarsberg.de
- Parkmöglichkeit:** Parkmöglichkeit in der oberen Eresburgstraße in Obermarsberg, kurz vor der Abbiegung „Am Stift“ und auf einer Parkfläche „Am Stift“
- Wegstrecke:** maximal 5 Minuten
- Öffnungszeiten:** die Figur ist frei zugänglich. Zusätzliche Informationen gibt es im Museum der Stadt Marsberg, Eresburgstraße 38, Obermarsberg
- Einschränkungen:** keine
- Gastronomie:** Einkehrmöglichkeiten existieren im Café des Museums und in der Gaststätte „Bei Steggers“, Kohlbettstr. 3, Obermarsberg

MARSBERG

Marsberg – Rolandsfigur und Markt



Obermarsberg – Von der Fluchtburg zur Stadt

Auf einem nach drei Seiten steil abfallenden, fast 400 Meter hohen Bergplateau, liegt der Marsberger Ortsteil Obermarsberg. Dort gab es schon in der Frühgeschichte eine Wallburg. Die Sachsen errichteten hier gegen die unter Karl dem Großen anrückenden Franken eine große Burg, in den Quellen als „Eresburg“ bezeichnet. Nach der Eroberung durch die fränkischen Truppen ließ Karl der Große um 780 auf dem Areal ein Kloster gründen, das später dem Reichskloster Corvey geschenkt wurde. Corvey behielt Ort und Burg für die nächsten Jahrhunderte in seinem Besitz. Unterhalb des Bergplateaus lag noch ein Dorf namens Horhusen (heute Niedermarsberg), damals ein bedeutender Handels- und Bergbauort.

Doch zwischen 1200 und 1220 zogen viele Bewohner Horhusens auf das schützende Bergplateau und gründeten hier eine neue Stadt. Wie in allen Städten erlangten die Bewohner die persönliche Freiheit und das Recht, sich in einem durch das Stadtrecht festgesetzten Rahmen selbst zu verwalten. Die Stadt erhielt auch ein Stadtgericht. Allerdings durften Stadtgerichte in der Regel nur über Streitigkeiten und Straftaten richten, bei denen kein Blut geflossen war. Die Hohe oder Blutgerichtsbarkeit behielten sich die Landesherren vor. Die Stadt Marsberg beanspruchte gelegentlich aber auch die Hohe Gerichtsbarkeit und ließ daher zum Beispiel 1715 den Pferdedieb Jürgen Scheffen hinrichten.

Nachdem die Hoheit über die Stadt 1507 von der Abtei Corvey auf den Kurfürsten von Köln übergegangen war, bürgerte es sich ein, dass der Richter vom Stadtrat gewählt und vom Landdrost des Kurfürsten bestätigt wurde. Gewöhnliche Straftaten wurden vom Stadtrat gleich selbst abgeurteilt.

Dazu gehörten immer auch Betrügereien beim Verkauf von Waren, auf die die Stadträte besonders achteten. Wer Gewichte oder andere Maße fälschte, wer Lebensmittel falsch zubereitete oder Getränke panschte, musste mit deutlichen Strafen rechnen. Zum Zeichen der Gerichtsbarkeit errichteten daher manche norddeutschen Städte eine Rolandsstatue, einen Ritter mit Schwert und Schild, den Zeichen des Gerichts (Schwert) und des Schutzes (Schild). In Marsberg befindet sich noch heute vor der Stiftskirche eine Kalksteinstatue aus der Zeit um 1600, die traditionell als Rolandsfigur gedeutet wird. Dass die Ritterstatue hier allerdings ein Kirchenmodell in der Linken hält, deutet darauf hin, dass die Figur ursprünglich wohl eher an den Kirchengründer (vielleicht Karl den Großen?) erinnern sollte.



Stadt und Stadtrecht

Die meisten deutschen Städte wurden im Mittelalter bewusst gegründet. Nur wenige Orte, wie etwa Paderborn, kann man als gewachsene Stadt bezeichnen.

Je später eine Stadt gegründet wurde, desto weniger Anteil am überregionalen Handel blieb für sie übrig. Daher handelte es sich bei der überwiegenden Zahl der Stadtgründungen um Klein- und Kleinstädte. Auch die Stadt Marsberg dürfte vor der Industrialisierung kaum mehr als 1.500 Einwohner gehabt haben. Alle Städte aber erhielten ein besonderes Stadtrecht, nach dem die Einwohner lebten. Es regelte, wer Bürger werden durfte, wie die Stadt verwaltet werden sollte, wo und wann Markt gehalten werden durfte und eben auch, wer über welche Straftaten zu Gericht saß. Bis zur Frühen Neuzeit gelang es fast allen Städten, auch den Kleinstädten, ein Ratsgericht zu etablieren, vor dem die üblichen Streitigkeiten verhandelt wurden. Als Maßstab galt vor allem der innere Frieden in der Stadt. Denn die Bevölkerung wusste sich gegen Ungerechtigkeiten, oder was man dafür hielt, durchaus zu wehren.

1539 stürmten Einwohner Marsbergs das Rathaus und bedrohten die Räte, ausgerechnet unter Führung des Stadtrichters, der dafür allerdings zum Tode verurteilt wurde. 1656 wurde bei Streitigkeiten der Kirchenstuhl des Richters zerstört, was eine klare Drohung gegen dessen Person darstellte.

Auf diese Art erhielt jede einzelne Stadt ihre eigene Rechtstradition. Die Städte waren außerdem dem Zugriff ihrer Stadtgründer weitgehend entzogen und sorgten, ganz besonders auch auf dem Feld der Justiz, für ihre Autonomie. Die vom Stadtherren einmal gewährten Privilegien konnten nicht ohne Weiteres zurückgenommen werden, und in die inneren Angelegenheiten der städtischen Gerichte durften sich die Herren nicht einmischen.



Die Stadt und ihre Zünfte, oder: die Bedeutung von Regeln und Ordnungen in früheren Jahrhunderten

Stadtrechte waren oft vergleichsweise knapp gefasst und ließen den Stadträten viel Spielraum für Auslegungen. Dagegen war das wirtschaftliche Leben in der Stadt ganz genau geregelt. Wer einem Handwerk oder Gewerbe nachgehen wollte, musste in einer Gilde oder Zunft (in Westfalen „Amt“ genannt) organisiert sein. Die Zünfte überließen dabei wenig dem Zufall und sorgten mit Hilfe der Stadträte auch für die Durchsetzung ihrer Regeln. Dazu gaben sich die einzelnen Zünfte Ordnungen, die vom Stadtrat bestätigt wurden. Seit 1593 erhielten in Obermarsberg die Kaufleute, Schuhmacher, Schmiede, Bäcker, Schneider und die Bauzunft der Maurer, Zimmerleute und Schreiner eigene Statuten. Dabei regelten die Zünfte, wer überhaupt in der Stadt arbeiten durfte.

Wichtig war den Zünften außerdem, ihre Stellung gegen die umliegenden Dörfer zu verteidigen. Besonders die Einwohner von Horhusen/Niedermarsberg bekamen das zu spüren. So gestattete man 1589 der sogenannten Talstadt, einen Schmied zu beschäftigen, verbot aber die Niederlassung eines Bäckers und eines Kaufmanns, Konkurrenz war nicht erwünscht. Noch 1808 durfte in Niedermarsberg kein Kuchen gebacken werden, weil das nur die Angehörigen der Bäckerzunft in der Oberstadt durften. Selbstverständlich untersagte man Fremden ebenfalls, Brot zu verkaufen, selbst an Markttagen. „Fremde Einräuber“ nannten die Schneider 1733 Auswärtige, die an Markttagen versuchten, ihre Waren anzubieten.

Aber auch innerhalb der Stadt war das wirtschaftliche Leben geregelt und die einzelnen Zünfte hatten ihre je eigene Stellung. Der Stadtrat bestätigte 1539 dem Amt der Kaufleute ausdrücklich, dass ihre Zunft die vornehmste sei. Gleich dahinter galt die Zunft der Wollweber als zweitwichtigster Zusammenschluss. Es dürfte kaum erstaunlich sein, dass besonders viele Ratsleute selbst Mitglieder der Kaufleutezunft waren. So bestimmten die Regeln der Zünfte auch Politik und Wirtschaft der Stadt.

Der Grund für die Neuordnung der Statuten der Kaufmannsgilde in Marsberg 1593

„Den Anlass für die Neufassung bildete die tägliche Erfahrung [...], dass die Ämter, von welchen sich unsere allgemeine Bürgerschaft täglich ernährt, sich in jedem Jahr nicht allein durch Bürgerkinder, sondern auch durch Zuzug fremder Personen mehren und größer werden.“

Quelle: Wilfried Reininghaus: Die Zünfte im Herzogtum Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 157/2007, S. 253/254.



PADBERG, SYNAGOGUE

- Anschrift:** Oberhof 1, 34431 Marsberg-Padberg
- Ansprechpartner:** Förderverein Ring Padberg e. V.
www.ring-padberg.de; persönliche Ansprechpartner unter „Home“, unten auf der Seite; dort auch Telefonnummern und Mailadressen
- Parkmöglichkeit:** im Ortszentrum
- Wegstrecke:** maximal 5 Minuten
- Öffnungszeiten:** nach Absprache mit dem Ring Padberg e. V.
- Einschränkungen:** kann von Gehbehinderten nur mit Begleitperson besucht werden
- Gastronomie:** im Ort befindet sich eine Bäckerei

PADBERG

Padberg – Juden als Rechtsgemeinschaft



Padberg – Die Synagoge im Ort

Im Jahre 1120 kaufte Erzbischof Friedrich I. von Köln die Grafschaft Padberg. Seine Nachfolger gaben sie als Lehen wieder an eine neue Adelsfamilie. Diese Lehensträger, jetzt Edelherrn von Padberg genannt, bauten eine Adels Herrschaft rund um den Ort auf, die auch mit der Gerichtsherrschaft verbunden war. Dabei versuchten sie im Mittelalter, ihre Selbstständigkeit gegen die umliegenden Herren und Fürsten recht aggressiv zu verteidigen, was ihnen bis heute den Ruf einbrachte, „Raubritter“ zu sein. Trotz einiger Rückschläge gelang es ihnen immerhin, eine kleine Herrschaft unter der Oberhoheit der Kölner Kurfürsten und Erzbischöfe in die Neuzeit zu retten.

Die Padberger Herren begannen in der Frühen Neuzeit, Juden aufzunehmen. Während es im Mittelalter nur sehr wenige Juden im heutigen Sauerland gab, zogen nach 1560 mehrere jüdische Familien auf Wunsch der Kölner Kurfürsten hierher. Sie mussten, um sich niederlassen zu dürfen, Schutzbriefe (sogenannte Geleitbriefe) beantragen, die wiederum mit hohen Zahlungen an die ausstellenden Herren verbunden waren. Die Padberger nutzten ihre rechtliche Selbstständigkeit, um sehr viele solcher Schutzbriefe auszustellen. Auch die Erzbischöfe von Köln stellten für ihre Gebiete Geleitbriefe aus. Die Stände und hier insbesondere die Vertreter der Städte forderten jedoch immer wieder die Vertreibung aller Juden. Für Padberg jedoch liegen solche Stimmen nicht vor. Der Schutz, den die Juden durch die Landesherren genossen und den sie ja teuer bezahlen mussten, verstärkte ihre Außenseiterrolle noch weiter. Sie waren eine Gemeinschaft eigenen Rechts, abgesetzt von allen anderen Einwohnern. In Padberg funktionierte das Zusammenleben jedoch gut.

1751 ist erstmals auch eine Synagoge im Ort erwähnt. Der heute noch erhaltene kleine Fachwerkbau wurde zwar erst etwas später errichtet (am Ende des 18. Jahrhunderts), ist aber dennoch der älteste erhaltene Fachwerksynagogenbau Westfalens. Das Bethaus wurde bis 1930 genutzt, dann war die jüdische Gemeinde zahlenmäßig so klein geworden, dass sie sich auflöste. Das Gebäude wurde 1932 an einen christlichen Handwerker aus der Nachbarschaft verkauft, was es vor der Zerstörung im Nationalsozialismus bewahrte.

Die Juden und ihre Rechtsstellung

Die Kölner Kurfürsten als Oberherren des Herzogtums Westfalen erließen schon 1592 eine erste Judenordnung. Andere Fürsten folgten bald diesem Vorbild, das Bistum Paderborn erhielt 1683 eine Judenordnung. Die letzte kurkölnische Judenordnung, die in Padberg wohl nur teilweise umgesetzt wurde, wurde 1700 erlassen. In den Ordnungen ging es um Rechte und Pflichten der Juden, wobei die Pflichten deutlich überwogen. Es wurden für Juden nur ganz bestimmte Tätigkeiten zugelassen, Grunderwerb und Mitgliedschaft in christlichen Zünften wurde ihnen verboten. Es wurden ihnen aber auch Vorschriften für ihr gesellschaftliches Auftreten gemacht, vor allem sollten sie bei christlichen Gemeindeveranstaltungen und an christlichen Feiertagen möglichst „unsichtbar“ sein, den Feierlichkeiten auf keinen Fall beiwohnen. Kam es darüber zu Streitigkeiten zwischen Juden und Christen, wurden diese vor den örtlichen Gerichten ausgetragen.

Auseinandersetzungen zwischen Juden allerdings gehörten nicht vor die üblichen Gerichte. Die gesamte Judenschaft des Herzogtums Westfalen wählte sich einen eigenen Vorsteher, der praktisch als Vertreter des Landesherrn agierte. Der Vorsteher regelte auch Streitigkeiten zwischen Juden, soweit sie Verpflichtungen gegenüber den Kurfürsten betrafen. Außerdem stellte die gesamte Judenschaft des Kurfürstentums einen Landesrabbiner an, der auch Gerichtsherr in Familien- und Privatangelegenheiten war. Da der Landesrabbiner in Bonn residierte und fast nie nach Westfalen kam, gab es noch einen Vizerabbiner, der ihn hier vertrat. Auf die Gemeinden in den kleineren Herrschaften, wie Padberg, hatte er aber nur bedingt Einfluss. Das Fürstbistum Paderborn besaß einen eigenen Landesrabbiner.



Es gab also eine eigenständige jüdische Gerichtsbarkeit unter der Oberhoheit der christlichen Fürsten, die durch ihre Judenordnungen und einzelne Erlasse den Rahmen für diese Gerichtsbarkeit setzten. Die Tatsache, dass man Sondergruppen mit einem eigenen Recht und eigenen Gerichten ausstattete, entspricht den Traditionen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtsdenkens. So besaßen zum Beispiel auch Händler oft eigene Gerichte, etwa die Hansekaufleute im norwegischen Bergen oder im russischen Nowgorod. Während solche Sondergruppen aber oft eine bessere Rechtsstellung als die sonstigen Einwohner genossen, handelte es sich beim Judenrecht eindeutig um eine rechtliche Schlechterstellung.

Die Padberger und Marsberger Juden von der Frühen Neuzeit bis ins 19. Jahrhundert

Im Laufe des 18. Jahrhunderts siedelten sich durch die Politik der Familien von Padberg immer mehr Juden in der kleinen Herrschaft an. Allein im Ort Padberg lebten 1766 elf jüdische Familien. Der Bau der 1751 erstmals erwähnten Synagoge in Padberg setzt nach jüdischem Ritus das Vorhandensein von mindestens zehn erwachsenen Männern in der Gemeinde voraus, um einen Gottesdienst abhalten zu können. Dass sich hier und im nahegelegenen Marsberg überdurchschnittlich viele jüdische Familien ansiedelten, hatte auch wirtschaftliche Gründe. In Marsberg gab es viel Pferde- und Getreidehandel, in dem Juden aktiv sein durften, und sehr viel Handel mit Bergbauprodukten, in dem Juden zwar nicht direkt mitwirkten, für den es aber häufig Kredite brauchte. Geldverleih war einer der wenigen Wirtschaftsbereiche, der Juden erlaubt war, von Christen dagegen nur selten ausgeübt wurde. Außerdem half es den rechtlich benachteiligten Juden, in einem Grenzraum zwischen Paderborn, Hessen, Waldeck und dem Herzogtum Westfalen zu wohnen: Man konnte so bei Verfolgungen notfalls in andere Territorien ausweichen, ohne die eigenen Handelsbeziehungen aufgeben zu müssen.

Alles in allem scheint in der Region das Zusammenleben von Juden und Christen vergleichsweise ruhig verlaufen zu sein. Nach der napoleonischen Zeit kamen das Hochstift Paderborn und das nördliche Sauerland an Preußen und 1847 erhielten die jüdischen Einwohner ihre Anerkennung als Staatsbürger, auch wenn die endgültige rechtliche Gleichstellung der Juden erst 1871 folgte. Die sogenannte Emanzipation brachte aber große Veränderungen. Der Anteil jüdischer Familien in den Orten rund um Marsberg stieg im 19. Jahrhundert anfänglich weiter an. Der Höchststand in der Herrschaft Padberg war 1831 mit 141 jüdischen Einwohnern erreicht, im Ort Padberg wohnten 95 Juden. 1847 war der Synagogenbezirk Padberg formell gegründet worden, zu dem dann auch Beringhausen, Bontkirchen, Helminghausen, Messinghausen, Rösenbeck, Madfeld und Giershagen (mit Bredelar) gehörten. Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begannen viele jüdische Familien in größere Städte abzuwandern, wo sie bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen vorzufinden hofften.

Eine Quellennotiz über das schwierige Miteinander von Juden und Christen:

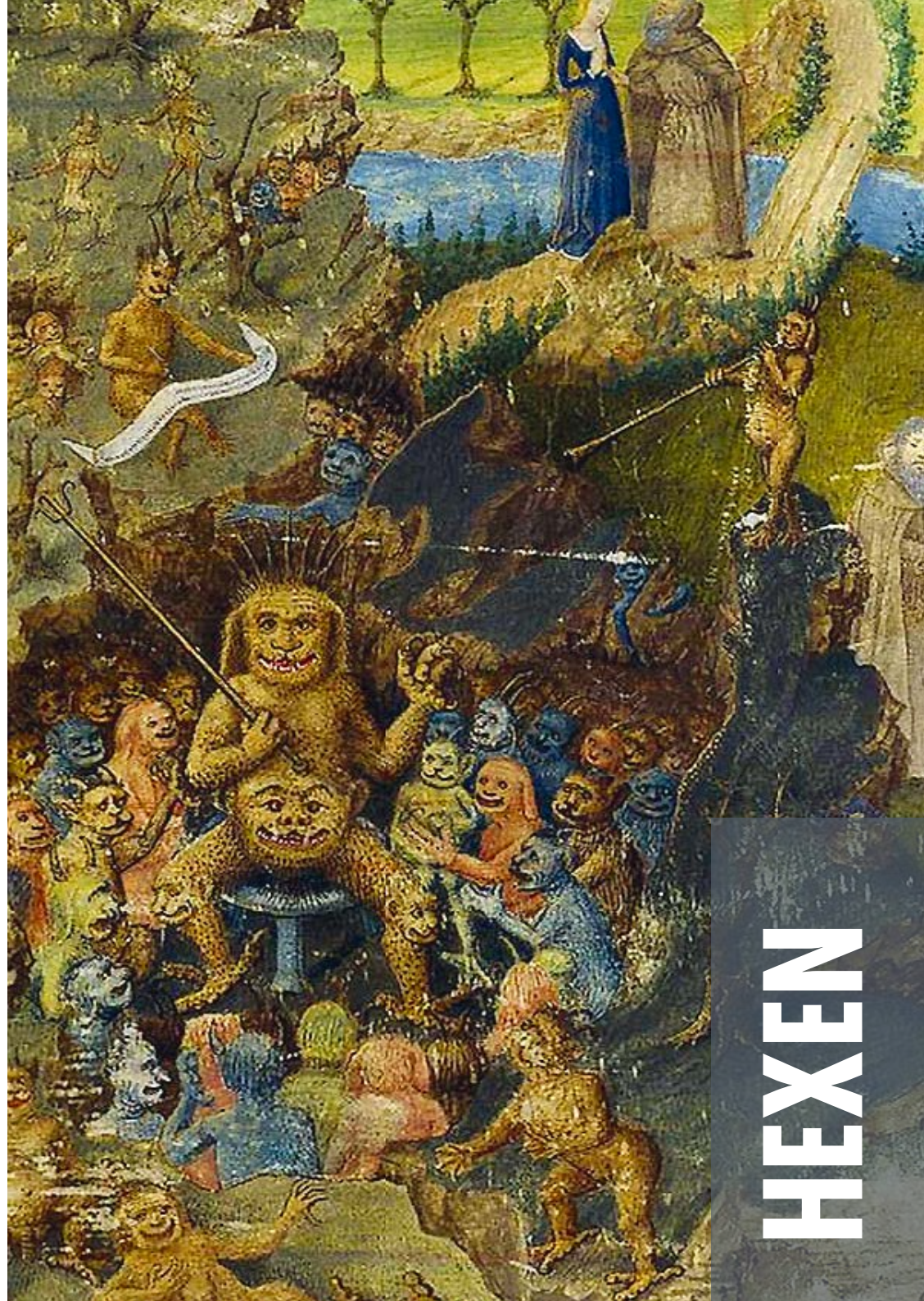
Trotz aller positiven Ansätze gestaltete sich das Zusammenleben aus jüdischer Sicht nicht einfach. Beleg dafür ist u. a. eine Quelle aus den 1750er-Jahren. Damals dachte man in Madfeld über den Bau einer Synagoge nach. Die christlichen Einwohner unter Führung des Pfarrers allerdings beschwerten sich bei den Herren von Padberg darüber, sie hielten die Errichtung eines jüdischen Gotteshauses für „Frevel“ und „Hochmut“ der Juden.

Eine Stimme über die gute Nachbarschaft in Padberg:

„Auch die Tradition der Juden im Padbergischen berichtet von dem guten Einvernehmen zwischen der Judenschaft und denen von Padberg. Dieses gute Verhältnis hat sich auch auf die gesamte Bevölkerung des Padbergischen übertragen und es herrschte ein vorzügliches Verhältnis zwischen den Juden und ihrer Umwelt.“

Quelle (1): Elfi Pracht-Jürns: *Jüdisches Kulturerbe in Nordrhein-Westfalen. Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen 5, Regierungsbezirk Arnsberg.* Köln 2005, S. 299.

Quelle (2): Gustav Eichengrün: *Die Eichengrüns. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der westfälischen Juden.* Düsseldorf 1935, S. 5.



HEXEN

Hexen – Eine Einführung in eine fremde Welt

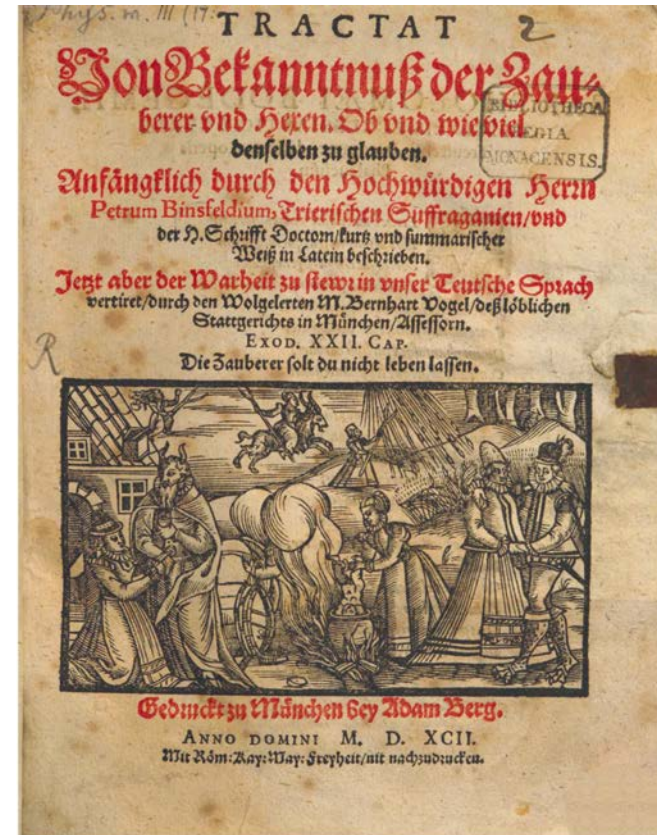
Das frühneuzeitliche Hexenphänomen stellt bis heute für viele Geschichtsinteressierte ein Faszinosum dar: Entführt doch die Thematik in eine phantastische Welt, in der die physikalischen Grenzen aufgehoben zu sein scheinen. Es verwundert daher nicht, dass „die Hexe“ und „der Hexer“ Einzug in unsere Alltagswelt gehalten haben, sei es in Form von Faschingskostümen oder Filmen. Aber auch prominente Bücher wie „Harry Potter“ oder „Herr der Ringe“ erfreuen sich großer Beliebtheit und sind bei Jung und Alt bekannt. Jedoch stellt die frühneuzeitliche Hexenthematik ein dunkles Kapitel in der europäischen Geschichte dar: Die vormodernen Hexenprozessakten geben einen tiefen Einblick in die physischen, aber auch psychischen Ängste und Nöte verfolgter Personen und liefern damit ein bedrückendes Beispiel für die Vorstellungen, in denen unsere Vorfahren gefangen waren.

Da kaum ein anderes Geschichtsthema mit derart vielen Vorurteilen, Fehlschlüssen und Stereotypen behaftet ist, sollten zur Einführung einige gesicherte Fakten vorgestellt werden: Die „Hexenjagd“ ist kein spezifisches Charakteristikum des Mittelalters. Es handelt sich eher um ein epochenübergreifendes Phänomen, dessen Höhepunkt in der Frühen Neuzeit war. Dabei fand die ausgearbeitete Hexenlehre (siehe die Abbildung samt Erläuterungen unten) ihren Anfang bereits im 15. Jahrhundert. Im selben Zeitraum fanden in den alpinen Gebieten die ersten Hexenprozesse statt, die in den kommenden Jahrzehnten im gesamten Alten Reich auftraten. Die Intensität der Verfolgungen variierte dabei regional stark: Während einige Gebiete frei von Hexenverfolgungen bzw. verfolgungsarm waren, gelten andere als regelrechte Verfolgungshochburgen (Lothringen, Kurköln). Ihre Hochkonjunktur hatte die Hexenverfolgung um 1590, 1630 und 1650 bis 1660. Jedoch galt die Hexerei bis weit in das 18. Jahrhundert als schweres Strafdelikt und wurde mit der Todesstrafe geahndet. Entgegen der populären Vorstellung wurden nicht etwa 9.000.000 Menschen Opfer von Hexenverfolgungen. Obwohl in der seriösen Forschung einige Unsicherheiten bezüglich der Obergrenze herrschen, gehen Studien von einem Minimum von 30.000 und einem Maximum von 100.000 Hinrichtungen im gesamten neuzeitlichen Europa aus.

Der Mythos, dass hauptsächlich Hebammen oder gar rothaarige Frauen ein beliebtes Angriffsziel für Hexereibesuldigungen waren, gilt seit Jahrzehnten als überholt. Sowohl Männer als auch Frauen jeglichen Standes, Alters oder Bekenntnisses konnten in den Strudel der Hexerei bezichtigungen geraten. Ebenso kritisch sind hartnäckige Verklärungen zu den Hexenprozessen zu betrachten. Gemeinhin gilt der Strafprozess gegen Hexen als ein inquisitorisch geführter Ausnahmefall, bei dem jegliche Vernunfts- und Rechtsschranken aufgehoben worden seien: Die Tortur sei exzessiv angewendet worden, dem Delinquenten jegliches Recht auf Verteidigung genommen und jede Hexereianklage habe zwangsläufig zu einem Todesurteil geführt. Moderne Untersuchungen mahnen jedoch auch hier zur Vorsicht, da sich die jeweiligen regionalen Gerichtspraktiken stark voneinander unterschieden.

Weder über die Verfolgungsintensität noch das Sozialprofil der Verfolgten oder die Verfahrenspraxis der jeweiligen Gerichte können folglich Pauschalaussagen getroffen werden. Jede Region hat ihr eigenes „Gesicht“ zur Hexenthematik. Diese Feststellung gilt auch für die dynamisierenden Faktoren von Hexenprozessen. Die seriöse Hexenforschung lehnt es seit Langem ab, lediglich von einem einzigen Aspekt für die Initiierung von Hexenjagden zu sprechen. Vielmehr plädiert sie für ein Zusammenspiel vieler Faktoren („Kleine Eiszeit“, Missernten, Nachbarschaftskonflikte etc.).

Was aber genau wurde den vermeintlichen Hexen und Hexern als Verbrechen zur Last gelegt? Gemäß den frühneuzeitlichen Zeitgenossen galten die angeblichen Hexen als „böse Leute“, weil sie sich dem Teufel verschrieben und sich von einem christlichen Wertesystem abgewendet hatten. Das heißt, den „Teufelsanhängern“ wurde nachgesagt, die christlich geprägte Ordnung zu vernichten, indem sie Schadenszauber beispielsweise in Form von Wetterzauber betrieben und/oder Mensch sowie Vieh mittels eines teuflischen Krauts schädigten bzw. auch töteten. Ihre teuflischen Pläne sollen die Hexen dabei bevorzugt an Donnerstagen auf dem Hexensabbat ausgeheckt haben.



Holzschnitt-Titelbild aus: Peter Binsfeld (1545-1598): Tractatus des confessionibus maleficiorum et sagarum [lateinisch: Abhandlung über die Bekenntnisse der Zauberer und Hexen], Trier 1589

Im Vordergrund von links nach rechts: Der Teufelspakt, die Herstellung der Hexensalbe (gekochtes Kind) und die Teufelsbuhlschaft (die Krallenfüße des Mannes weisen ihn als den Teufel aus). Im Hintergrund von links nach rechts: Hexenflug und Schadenszauber.



BÜREN, BURGRUINE RINGELSTEIN

Anschrift: Harthberg 16, 33142 Büren
Ansprechpartner: Stadtmarketing Büren, Königstraße 16, 33142 Büren
Tel. 02951 970200
Mail: kultur@bueren.de
www.bueren.de

Parkmöglichkeit: Hinter der Schützenhalle in Harth
Wegstrecke: 3 Minuten

Öffnungszeiten: 10.00 bis 16.00 Uhr, Führungen und Besichtigungen der Burgruine und des Hexenkellers als Gruppe können nach Absprache erfolgen

Einschränkungen: der Zugang ist barrierefrei

Gastronomie: Gasthaus Happe und Gasthaus Waldschenke, beide in Büren-Harth

BÜREN-
RINGELSTEIN

Büren-Ringelstein – Eine exzessive Hexenpolitik

Die Verfolgungswut von 1630/1631

Besucht heute ein geschichtsinteressierter Tourist die restaurierten Ruinen der mittelalterlichen Burg Ringelstein, kann er ihr ehemals stattliches Aussehen nur noch erahnen. Das massive Steingebäude, an dem seit Dezember 2005 bis heute umfangreiche Grabungen und Sanierungen stattfinden, wurde im Spätmittelalter von den Edelherren von Büren auf einer Spornspitze errichtet. Die erste namentliche Erwähnung der Burg Ringelstein ist für das Jahr 1399 dokumentiert. Insbesondere in den unruhigen Zeiten der mittelalterlichen Ritter- und Adelsfehden, von denen auch das Paderborner Sinfeld betroffen war, erfüllte die strategisch günstig errichtete Anlage sicherlich eine besondere Wehr- und Schutzfunktion. Annahmen, dass die Burg bereits im Spätmittelalter als Jagdschloss genutzt worden sei, gelten dank neuer Forschungen als überholt. Erst für das Jahr 1574 ist durch ein Inventarverzeichnis belegt, dass die Burg zumindest temporär als Jagdschloss genutzt wurde.

Für das 17. und 18. Jahrhundert ist verzeichnet, dass auf Burg Ringelstein eine Gerichtsstätte der Herrschaft Büren bestand. Während die Edelherren von Büren für die Stadt Büren in Kriminalsachen dem Paderborner Fürstbischof und der Bürgerschaft unterstanden, führten sie im Gerichtsort Ringelstein ein Patrimonialgericht. Zudem war es den Edelherren gestattet, zumindest in diesem Herrschaftsbereich selbstständig in Kriminalfällen zu entscheiden. Es bleibt zu spekulieren, ob dieses besondere Herrschaftsrecht letztlich dazu führte, dass Ringelstein als trauriges Beispiel für eine exzessive Hexenpolitik in den Jahren 1630/1631 im kollektiven Gedächtnis haften blieb. Allein vom 17. März bis zum 15. April 1631 wurden hier über 50 Personen als vermeintliche Hexen und Hexer verurteilt. Die Opfer stammten aus Harth, Weiberg, Hegensdorf, Barkhausen, Siddinghausen, Weine, Steinhausen und Büren. Aber auch als die Gerichtsbarkeit ab 1661 den Bürener Jesuiten unterstand, klangen die Hexenverfolgungen nicht ab – bis nachweislich 1671 wurden Hexenprozesse geführt.

Als symbolisches, aber auch plastisches Mahnzeichen der Bürener-Hexenverfolgungen kann heute der für Besucher freigelegte „Hexenkeller“ dienen.



Die Hexenverfolgungen in Büren-Ringelstein

Die ersten Einzelfälle von Hexenverfolgungen sind für die Zeitspanne von 1500 bis 1520 dokumentiert. Weitere Prozesse fanden in den Jahren 1572, 1578, 1593, 1612, 1629, 1630/1631, 1669 sowie 1670/1671 statt. Die markanteste Verfolgungsperiode bildete aber das Jahr 1631 - mitten in den Unruhen des Dreißigjährigen Krieges. Jedoch stellt Büren-Ringelstein mit diesem Ergebnis keine Ausnahme dar. Für das gesamte Alte Reich bilden die Jahre 1630 und 1631 eine Hochkonjunktur der Hexenverfolgungen, wobei die Ursachen für dieses geballte Phänomen von der Hexenforschung noch nicht gänzlich ergründet werden konnten. Die Bürener Hexenpolitik sollte allerdings kurzfristig eine derartig exzessive Form annehmen, dass selbst im Nachbardorf Fürstenberg, das der Adelherrschaft der Herren von Westphalen unterstand, darüber gesprochen wurde. Obwohl die meisten Verfolgungsoffer Frauen darstellen, ist nicht zu verkennen, dass von den über 50 verurteilten Personen mehr als 1/3 Männer waren. Besonders tragisch ist, dass sich unter den Angeklagten auch Kinder und Jugendliche befanden. Ein trauriges Beispiel liefert der Fall von Elseke Rintelers aus Weine. Sie soll zum Zeitpunkt des Prozesses erst 11 Jahre alt gewesen sein.

Wie nun konkret die einzelnen Verfahrensschritte bei der Eröffnung eines Hexenprozesses aussahen, bei denen dem Ringelsteiner „Hexenkeller“ eine tragende Rolle zukam, soll im Folgenden kurz und idealtypisch nachgezeichnet werden.

Voruntersuchung und Verfahrenseröffnung

Das „böse Gerücht“ (lateinisch: „mala fama“) nahm eine zentrale Rolle bei der Initiierung von Hexenprozessen ein. Die „mala fama“ einer berüchtigten Person war bereits für eine Denunziation vor Gericht ausreichend und konnte anonym erbracht werden. Andererseits konnte aber auch der Fiskal (öffentlicher Beamter) als Ankläger von Amtswegen eigenständig tätig werden, wenn eine Person im Verdacht stand, Hexerei zu betreiben. Vor der eigentlichen Verfahrenseröffnung wurden die vermeintlichen Delinquenten durch einen oder mehrere Büttel abgeholt und in ein Gefängnis gebracht. In Ringelstein erfüllte der „Hexenkeller“ wohl die Funktion eines Kerkers, an dessen Wänden die Angeklagten mit Eisenketten fixiert wurden. Ob der „Hexenkeller“ gleichzeitig auch der Platz für die Folter war, bleibt zu spekulieren. Zudem bildete die Inhaftierung für die vermeintlichen Hexen und Hexer sowohl in gesellschaftlicher als auch in ökonomischer Hinsicht einen Makel: Der Arrest im Gefängnis galt nach frühneuzeitlicher Ansicht als ehrenrührig, vor allem aber entbehrten die Angehörigen einer wertvollen Arbeitskraft. Zudem hatten die jeweiligen Familien der Gefängnisinsassen für deren Kost Sorge zu tragen.

Nachdem die Angeklagten einen oder zwei Tage im Gefängnis waren, sollte gemäß d der Peinlichen Gerichtsordnung von 1532, der „Constitutio Criminalis Carolina“, eine Voruntersuchung stattfinden. Dieser Verfahrensschritt diente in erster Linie dazu, dass sich der Gerichtsapparat Klarheit über die vorgebrachten Indizien verschaffte. Darunter zählte auch die gütliche Befragung der vermeintlichen Delinquenten. Dazu wurden die Verdächtigten unter Aufsicht vom Gefängnis zum jeweiligen Gerichtsraum, in dem das Gerichtspersonal weilte, geführt.



In der sogenannten Befragung (lateinisch: „quaestio“) sollte den Angeklagten juristisch die Möglichkeit eingeräumt werden, die vorgelesenen Anklagepunkte in den Antworten (lateinisch: „responsiones“) zu zerstreuen oder zu bekräftigen. Auch konnten sie, je nachdem, inwieweit das Gericht den vermeintlichen Delinquenten rechtliche Handlungsräume zubilligte, einen Anwalt (lateinisch: „defensor“) bestellen. War es den Angeklagten durch die Antworten nicht gelungen, den Verdacht der Hexerei zu entkräften, war der Fiskal befugt, den Prozess zu eröffnen und den nächsten Verfahrensschritt, die Hauptuntersuchung mit Folter (lateinisch: „tortur“) einzuleiten.

Eine Bittschrift vom 4. August 1663 von Ludwig Manuel aus Fürstenberg an die Herren von Westphalen, die die Ehrwürdigkeit der Haftstrafe während der Frühen Neuzeit und die damit verbundenen ökonomischen Einschränkungen verdeutlicht:

Weil Ludwig Manuel den Schöffen Johan Papen während eines Trinkgelages beleidigt hatte, wurde er ins Gefängnis eingesperrt, „worin ich nun über acht tage kümmerlich [verweile].“ Er wisse nichts Böses von Johan Papen und beteuert, dass, wenn er etwas „Ehren rührigermaßen über ihme In drunckenheit“ gesagt habe, ihm solches Verhalten von Herzen leidtue. Er bittet inständig, „mihr solchesß [zu] verzeihen vndt dießer gefencknütß Jegen [gegen] [...] caution zu erlaßen“, damit er seine Arbeit wiederaufnehmen könne „vndt [nicht] an den bettelstab mit weib vndt kindern gedrieben werden möge.“

Quellenauszug aus Erzbischöfl. Akad. Bibl. Pb., Acta 102, fol. 51r.

WEWELSBURG, HEXENKELLER

Anschrift: Burgwall 19, 33142 Büren-Wewelsburg
Ansprechpartner: Kreismuseum Wewelsburg, Burgwall 19, 33142 Büren-Wewelsburg
 Tel. 02955 7622-0, Fax: 02955 7622-22
 Mail: info@wewelsburg.de
www.wewelsburg.de

Parkmöglichkeit: direkt an der Wewelsburg, Ausweichparkplatz an der Dorfhalle, Niederhagen 3
Wegstrecke: vom Ausweichparkplatz 10 Minuten
Öffnungszeiten: Dienstags – Freitags: 10 – 17 Uhr
 Samstags, Sonntags und Feiertags: 10 – 18 Uhr
 Letzter Einlass: 30 Minuten vor Schließung!
 Montags, Heiligabend, 1. Weihnachtstag, Silvester und Neujahr geschlossen.

Einschränkungen: Die Ausstellung im Historischen Museum des Hochstifts Paderborn ist mit Ausnahme des Verlieses und des Kellerraums im Südostflügel mit Hilfe des Museumspersonals barrierefrei erschließbar

Gastronomie: eine Museumsgastronomie befindet sich im Ausstellungsgebäude am Burgvorplatz

Büren-Wewelsburg – Erlebte Vergangenheit

Der „Hexenkeller“

Die Wewelsburg stellt einen touristischen Anziehungspunkt sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene dar. Das rege Interesse rührt nicht zuletzt daher, dass sich in diesem steinernen Wahrzeichen mehrere Zeitebenen überlagern und erforscht werden können. Wie bei einem Kaleidoskop treffen hier Mittelalter, Frühe Neuzeit und Moderne zusammen und laden historisch interessierte Besucher dazu ein, die Vergangenheit – sei es nun die ältere oder jüngere – zu betrachten. Oder, wie es in Anspielung auf die besondere architektonische Form der Wewelsburg auf der aktuellen Website passend heißt: „Drei Ecken – viele Geschichten“.

Ein bedeutendes Teilkapitel der Wewelsburg bilden dabei die örtlichen Hexenverfolgungen, an die in der Dauerausstel-



lung des Historischen Museums des Hochstifts Paderborn erinnert wird. Dreh- und Angelpunkt der musealen Aufarbeitung des Hexenthemas ist dabei „das Verlies“, auch „Hexenkeller“ genannt. Dabei mögen beide Begriffe gleich in zweifacher Hinsicht irritieren. Denn weder handelt es sich lediglich um einen Raum noch wurde dieser Bereich des Schlosses ausschließlich für die Inhaftierung der vermeintlichen Täter genutzt. Beim „Hexenkeller“ handelt es sich nämlich genommen um mehrere Räume, wobei drei davon als Gefängnis, der andere als Folterraum für das peinliche Verhör genutzt wurden. Alle vier Räumlichkeiten, die seit dem 17. Jahrhundert verhältnismäßig wenig verändert wurden, sind in den Museumsräumen 3 (Verhörraum) und 4 (Gefängnis) zu begehen. Im trapezförmigen Verhörraum befinden sich auch die Reste einer Richterloge, an deren Stelle sich heute eine „Glaskanzel“ befindet. An das Verhörlokal schließen sich dann zwei Zellen mit Vorraum im dahinterliegenden Südwestturm an, wo Schützenstände für Handfeuerwaffen mit Schlüsselochscharten zu sehen sind.

Vor dem Hintergrund seiner Funktion mag die Begehung des „Hexenkellers“ sicherlich bei so manchem Besucher ein Gefühl der Beklemmung hervorrufen. Um die historischen Zusammenhänge verständlich zu machen, soll in diesem Abschnitt näher auf die Verfahrenspraktiken in einem vormodernen Hexenprozess eingegangen werden.

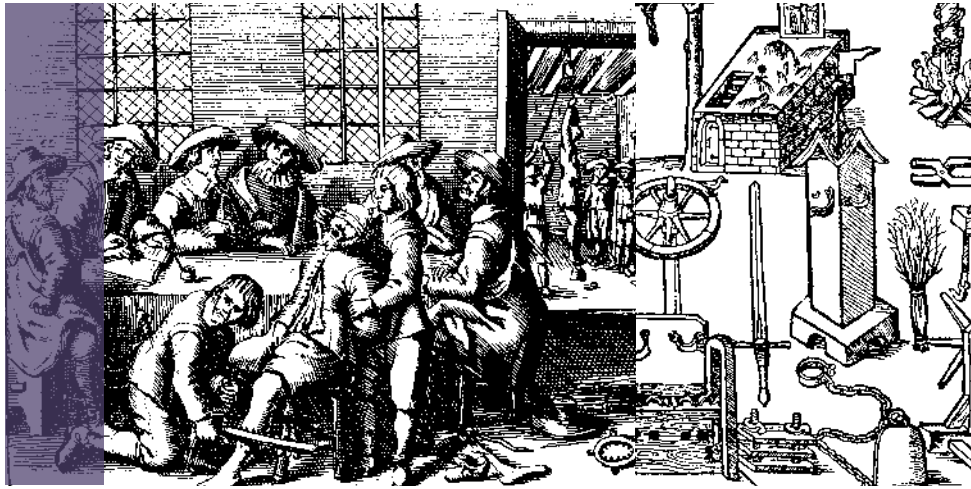
Die Wewelsburger Hexenverfolgungen

Bedauerlicherweise ist über die Hexenverfolgungen in Wewelsburg wenig in Erfahrung zu bringen. Dieser Umstand ist vor allem einer mangelhaften Quellenlage geschuldet. Denn entweder sind die Hexenprozessakten nicht mehr erhalten geblieben oder nur fragmentarisch überliefert. So sind bisher lediglich drei Hexenprozesse für den Ort Wewelsburg sicher verbürgt. Zwei Gerichtsverfahren gegen vermeintliche Hexen sind für das Jahr 1631 belegt. Ein weiterer, der bisher in der entsprechenden Forschungs- und Lokalliteratur am besten dokumentiert ist, fand im Juni 1657 statt. Die Rede ist von einem namentlich nicht näher genannten Mann, der im Verdacht der Lykanthropie stand, von dem also angenommen wurde, sich in einen Werwolf zu verwandeln und in dieser Gestalt erhebliche Schäden an Menschen und Vieh zu verüben. Bevor die Gerichtsverhandlung allerdings zum Abschluss gebracht werden konnte, verstarb der Mann an einer „plötzliche[n] und geheimnisvolle[n] Erstickung durch [einen] ruchlosen Dämon“, so die überlieferten Zeugnisse.

Hauptuntersuchung, der „Endliche Rechtstag“ und das peinliche Halsgericht

Weit verbreitet ist die Vorstellung, dass der Verfahrensablauf im Hexenprozess stets im Sinne eines Ausnahmeprozesses (lateinisch: „processus extraordinarius“) geführt worden sei. Häufig ist zu lesen, dass jede Initiierung eines Strafprozesses gegen eine vermeintliche Hexe oder einen vermeintlichen Hexer auch gleich ein Todesurteil bedeutet hätte, wobei der Hinrichtung unmenschliche und sadistische Foltersituationen vorausgingen. Die Forschung ist gegenüber solchen Behauptungen weitaus zurückhaltender. Denn die Verfahrens- und Folterpraktiken fallen je nach Region höchst unterschiedlich aus – in einigen Gebieten ging das lokale Straftribunal äußerst zurückhaltend, in anderen exzessiv vor. Bedeutend für die Einschränkung bzw. Ausweitung des Ermessensraums des Gerichtsapparats war, inwieweit das Hexenverbrechen als Ausnahmeverbrechen (lateinisch: „crimen exceptum“) gewertet wurde.





Verhärteten sich in der Voruntersuchung die Verdachtsmomente gegen die Angeklagten, wurden diesen vor Beginn der Hauptuntersuchung die Haare geschoren und die gewöhnliche Kleidung durch ein geweihtes Hemd ersetzt. Diese Vorsichtsmaßnahmen dienten nach der damaligen Denkweise dazu, dem Teufel jede Möglichkeit zu nehmen, sich am Körper der Inquisiten zu verstecken und den Schweißzauber, mit dem die vermeintlichen Täter behaftet sein konnten, zu brechen. Bevor zur Tortur geschritten wurde, wurden die Angeklagten gütlich, das heißt ohne Anwendung der Folter, befragt, ob sie die zur Last gelegten Verbrechen gestehen wollten. Verweigerten sie die gütliche Bekennung, konnte von der Androhung der Folter (lateinisch: „territio verbalis“) zur ihrer Anwendung (lateinisch: „territio realis“) geschritten werden. Die wohl verbreitetste Methode der gestaffelten Schmerzzufügung waren die Bein- und/oder Armschrauben sowie der „Aufzug“, an dem die Angeklagten an einem Seil mit nach hinten gebundenen Händen in die Höhe gezogen wurden. Laut den Sicherheitsvorkehrungen der „Constitutio Criminalis Carolina“, der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, sollte die Folter jedoch nicht exzessiv angewendet werden, sondern mit Bedacht und Vorsicht. Sollten die Beschuldigten nach dreimaliger Folter kein Geständnis ablegen, galt ihre Unschuld als erwiesen und der Prozess wurde abgebrochen. Inwieweit diese Satzung in Hexenprozessen Beachtung fand, muss noch ausgiebiger erforscht werden. Bestätigten die Beschuldigten jedoch die Anklagepunkte und bekannten das Hexenverbrechen, sollte die Bestrafung durch Feuertod erfolgen. Obwohl zu Beginn der Hexenverfolgungen noch in vielen Regionen diese Form der Todesstrafe praktiziert wurde, wurde im Laufe der Zeit diese Hinrichtungsart in eine mildere Strafe umgewandelt, indem die Delinquenten zuerst enthauptet und anschließend ihre toten Körper „zu Äschen“ verbrannt wurden.

FÜRSTENBERG, HINRICHTUNGSPLÄTZE

- Anschrift:** Gedenkstein am Weg nach 33181 Helmern,
Koordinaten: 51°32'45.5"N; 8°45'43.8"E;
Google-Suche: 51.545976, 8.762166
- Ansprechpartner:** Antonius Monkos
Tel.: 02953 963142, Fax: 02953 96 66 22
Mail: info@altes-gericht-fuerstenberg.de
<https://altes-gericht-fuerstenberg.com>
- Parkmöglichkeit:** Am Alten Gericht, Am Schlosspark 6, 33181 Fürstenberg
- Wegstrecke:** ca. 4 Kilometer
- Öffnungszeiten:** frei zugänglich
- Einschränkungen:** keine
- Gastronomie:** Gaststätte Vesperthe, Brunnenstraße 4, 33181 Fürstenberg

Fürstenberg – Hochburg eines „verirrten Hirngespinstes“

Fürstenberg – die Verfolgung der „Deüffelskinder“

Zum Gründungszeitpunkt war wohl kaum zu erahnen, dass die Gemeinde Fürstenberg bis weit in das 19. Jahrhundert als Mittelpunkt des Sinfeldes bezeichnet werden sollte. Obwohl die „Vorstenburg“ bereits 1325 das erste Mal urkundlich erwähnt wurde, war es das besondere Verdienst des Adelsgeschlechts von Westphalen, die in der Bengeler Fehde Ende des 14. Jahrhunderts beinahe völlig zerstörte Burg neu aufzubauen und die wüste Siedlungslandschaft um Fürstenberg neu zu besiedeln. Einen entscheidenden Anreiz für eine Neubesiedlung bildete hierbei der von den „Westphäligen“ aufgesetzte „Bundbrief“ – ein Schriftstück, mit dem die „Freyheit tor Forstenberg“ begründet wurde. Denn mit diesem Dokument räumte die Ortsobrigkeit den Neubewohnern großzügige Rechte ein. Unter die „fürstenbergischen Freiheiten“ fiel auch die Errichtung eines Gerichts, das sowohl für Zivil- als auch Kriminalsachen zuständig war.

Bei einer Begehung des Ortes Fürstenberg deutet bei oberflächlicher Betrachtung zunächst nichts darauf hin, dass er wegen seiner im 17. Jahrhundert geführten Hexenprozesse bis heute im kollektiven Gedächtnis haften bleiben sollte. Bis auf einige vermeintlich unbedeutende Hinweise, wie die Bezeichnung eines Gässchens als „Hexenweg“ oder ein Karnevalswappen, das neben Bär, Storch, Hoppeditz („Schelmfigur“) und Schellenmann mit Teufelsgeige auch eine Hexe aufführt, deutet nichts auf dieses dunkle Geschichtskapitel hin. Dabei war der Ruf der Ortsobrigkeit als „Hexenverbrenner“ nicht ungerechtfertigt: In dem damaligen Patrimonialgericht wurden zwischen 1601 und 1702 die Hexen und Hexer eifrig verfolgt. Ein Großteil der verfolgten Personen stammte dabei angeblich aus „Hexenfamilien“. Darüber hinaus gewähren die Fürstenberger Hexenprozessakten einen seltenen Einblick in die soziale Praxis des „Hexen-Machens“.

Die Fürstenberger Hexenverfolgungen

Obwohl die Hexenprozesse gegen die Hexen und Hexer im Alten Reich ab 1660 sukzessive abgeschafft wurden, führten die Herren von Westphalen diese noch bis 1702 weiter. Gegen mehrere der Hexerei verdächtige Personen wurde die Ortsobrigkeit aktiv. Jedoch ist zu betonen, dass nicht jeder geführte Hexenprozess mit einem Todesurteil endete, sondern rund ein Drittel der vermeintlichen Delinquenten freigesprochen wurde. Während noch zu Beginn der Fürstenberger Hexenverfolgungen im Jahr 1601 überwiegend Frauen ins Visier der Hexenpolitik gerieten, brach ab der zweiten Verfolgungswelle (1631) das geschlechtsspezifische Verfolgungsmuster auf und verteilte sich auf beide Geschlechter. Weitere Verfolgungsphasen fanden in den Jahren 1658/1659, 1686/1687, 1690 und von 1700 bis 1702 statt. Jedoch verhielt sich die Ortsobrigkeit insbesondere in den Jahren 1686 bzw. 1687 verfolgungsunwillig. Trotz aufkeimender Hexengerüchte gegen mehrere Personen leitete sie nur einen einzigen Hexenprozess ein, der zudem mit einem Freispruch endete. Anders als heute allgemein erwartet, stammten viele der im Rahmen der Fürstenberger Hexenprozesse verfolgten Personen aus der Mittel- und Oberschicht des Ortes.



„Hexen-Machen“

Bezeichnenderweise konnte für Fürstenberg nachgewiesen werden, dass hier die Vorstellung von einer „Vererbung“ gewisser Hexenqualitäten vorherrschte. Das heißt, bestimmte Familien wurden verdächtig – sozusagen in familiärer Tradition – das Böse an ihre Kinder weiterzugeben. Die Abkömmlinge dieser „Hexensippen“ werden in den frühneuzeitlichen Hexenprotokollen als „Deüffelskinder“ oder „Infecti“ (lateinisch „infectus“: angesteckt) bezeichnet. Die Folge dieser lokalen Eigenart des Hexenglaubens war, dass manche Familien über 100 Jahre im Visier der örtlichen Hexenverfolgung standen.



Dieses – metaphorisch gesprochen – zugeschriebene „Kainsmal“ konnte im Einzelfall zu sozialen Ausgrenzungen der „Deüffelskinder“ führen. So weigerten sich beispielsweise 1657 einige Schulkinder neben Trina Kesperbaums Tochter zu sitzen, weil sie eben von „Hexenart“ abstamme. So manche besorgte Eltern verboten sogar ihren Sprösslingen den Umgang mit den „Hexenkindern“, aus Angst, sie könnten in schlechte Gesellschaft geraten. Aber nicht nur Kinder, sondern auch Erwachsene waren zeitweise sozialen Stigmatisierungen und Marginalisierungen ausgesetzt: Als Friedrich Vahlen verdächtig wurde, sich in einen Werwolf verwandeln zu können, wurde er um 1700 aus der „Trinkgemeinde“ (vergleichbar mit einem heutigen Stammtisch) ausgeschlossen und Freunde wie Verwandte weigerten sich, ihm bei der täglichen Arbeit zur Hand zu gehen. Aber auch die Herren von Westphalen fürchteten sich vor den Umtrieben der vermeintlichen Hexen und Hexer und versuchten, den Kontakt zu ihnen zu vermeiden. Hierzu sei das Beispiel von Gölcke Schweins genannt. Als die Ortsobrigkeit 1631 die jährlichen Zehntabgaben begutachtete, bemerkte sie, dass Gölckes Naturalleistung, die zuvor nur ein „fuist dick“ groß gewesen sei, im Laufe des Tages angeblich „aufquoll“. Die Adelsherren glaubten, es handele sich hierbei um Hexerei und weigerten sich, in Zukunft von Gölcke weiterhin den Zehnten anzunehmen.

Um den Lesern jedoch kein verfälschtes Bild über die fürstenbergischen „Deüffelskinder“ zu vermitteln, sei an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass die „Hexensippen“ zwar ein soziales Stigma trugen, jedoch nicht aus jedem Bereich gesellschaftlichen Miteinanders dauerhaft verbannt wurden. Einen großen Toleranzbereich schuf nämlich ihre Schichtzugehörigkeit. Da die „Deüffelskinder“ aus der Mittel- und Oberschicht stammten und wichtige Amtspositionen im Dorf besetzten, waren sie ökonomisch, politisch und bis zu einem gewissen Grad sogar sozial von der Gemeinde akzeptiert. Erst wenn an den berüchtigten Familien ein verdächtiges Verhalten beobachtet wurde, das allgemein kennzeichnend für Hexen und Hexer galt, flammte das unterschwellig wirkende Hexengericht um sie wieder auf und konnte zu mehr oder minder radikalen Ausgrenzungen und Verfolgungen führen. Ebenso kritisch wie das gesellschaftliche „Hexen-Machen“ ist auch das Gerichtsverhalten des lokalen Straftribunals zu betrachten: Obwohl ein Generalverdacht und stetiges Misstrauen gegenüber der „Hexenbrut“ bestand, wurden eben nicht ganze Familien ausgelöscht, sondern es wurden „nur“ gezielt einzelne Personen verfolgt.

Der Hinrichtungsplatz der Fürstenberger Hexenverfolgung befand sich dabei nicht, wie anzunehmen wäre, am Galgenplatz auf dem Eilerberg. Die Verbrennungen fanden stattdessen neben dem um 1780 errichteten Schafstall der Herren von Westphalen statt, ein Platz, der heute von Sträuchern überwuchert ist.

Undatierte Anklage gegen einen Mann aus der Familie Grothen aus Fürstenberg, ca. 1702:

7. Es sei wahr, dass alle Familienmitglieder aus dem Geschlecht der Grothen der Hexerei verdächtig seien; 8. Wahr, dass des Angeklagten Tante siebenmal von bereits Hingerichteten denunziert worden sei [...]; 10. Inquisitus [Angeklagter, von lateinisch „inquirere“: untersuchen] selbst sei auch von sieben Personen denunziert worden; 11. Sein Großvater und seine Großmutter seien „der Hexerei halber auch verdächtig gewesen.“

Quellenauszug aus Erzbischöfl. Akad. Bibl. Pb., Acta 102, fol. 137~





HALUNKEN

Halunken: Abweichendes Verhalten, Delikte und Strafen

Ein Verbrechen zu begehen, bedeutet, das Recht „zu brechen“. Der so gestörte Frieden musste wiederhergestellt, das Recht quasi „geheilt“ werden.

Den Missetäter nennen wir Gauner (ursprünglich ein Wort für „Falschspieler“), Frevler (das ist der Wortgeschichte nach ein rücksichtsloser, verschlagener Mensch), Schurke (was ursprünglich wohl soviel wie „Feuerteufel“ hieß) oder Halunke. Dieses aus dem Slawischen stammende Wort bezeichnete am Anfang einen „jungen Diener“, dann einen „Bettler“, erst später allgemein einen „schlechten Kerl“. Dass Diener und Bettler sprachlich mit Verbrechern gleichgesetzt wurden, hatte noch nichts mit dem Betteln an sich zu tun. Als das Wort ins Deutsche entlehnt wurde, war es noch ganz normal, Almosen zu erbitten und zu geben. Es hängt damit zusammen, dass das bei weitem häufigste Delikt der Diebstahl war, und gestohlen wird besonders häufig von jenen, die kurz vor dem Verhungern sind und deswegen auch oft Betteln müssen. Doch in der vorindustriellen Gesellschaft, in der die meisten Menschen wenig besaßen, durfte ein Dieb nur selten auf Mitgefühl hoffen. Dem Wiederholungstäter drohte deshalb oft die Todesstrafe, auch wenn Gerichte früherer Jahrhunderte kein so klar abgegrenztes Strafmaß kannten wie moderne Gerichte; auch „Gnade vor Recht“ war durchaus möglich. Andererseits kannte man eine Vielzahl an Todesstrafen, die als unterschiedlich „schändlich“ galten. Viel schwieriger als heute war es jedoch, den Täter zu stellen und das Urteil durchzusetzen, denn eine Polizei gab es lange nicht.

Neben den Diebereien standen Streitigkeiten, die schnell in Prügeleien, Messerstechereien oder Ähnliches ausarten konnten, und jede Form von kleinen und großen Betrügereien und Fälschungen. Seit der Reformation achtete man auch verstärkt auf die „Sittlichkeit“ der Menschen. Was vorher Sache der Kirche und ihrer Sendgerichte gewesen war, wurde nun zunehmend auch als Störung der öffentlichen Ordnung angesehen. Zuerst in den räumlich kompakten und daher leichter zu überwachenden Städten, aber bald auch in den Landesherrschaften gingen weltliche Gerichte dazu über, unerwünschtes Verhalten zu bestrafen. Erst jetzt etwa mussten Mann und Frau für die Zeugung eines außerehelichen Kindes vor dem Gericht eine Strafe zahlen.

Solche Neuerungen vor Gericht spiegelten auch veränderte gesellschaftliche Normen wider, die Reformation führte vielerorts zu anderen Einstellungen in Bezug auf Moral und Sexualität. Dennoch kam es noch im 17. und 18. Jahrhundert nicht selten vor, dass sich auch einfache Menschen den Regeln widersetzten. Gar nicht wenige Stadträte zum Beispiel verklagten ihre Mitbürger wegen Beleidigungen, Missachtung der Person oder auch schon mal wegen Entleerung eines Nachtopfes, dessen Inhalt sie getroffen hatte.

Halunke, im Paderborner Raum hätte man vermutlich „Schelm“ gesagt, war man deshalb in früheren Jahrhunderten schnell, und es gab zahlreiche Gerichte, vor die man gestellt werden konnte. Und noch größer war die Bandbreite der Strafen, die man erleiden konnte. Tatsächlich aber schwingt bei „Halunke“ manchmal auch die leicht ironische Bedeutung „listiger, gewitzter Spitzbube“ mit, z. B. bei dem Begriff des „kleinen Halunken“, der (meist minderjährig) seine Scherze im Haus treibt. Das Delikt, das ein Halunke begangen hat, konnte immer schon mehr oder weniger deutliche Konsequenzen haben. Aber auch früher war nicht jedes Vergehen gleich ein Fall für die Justiz.

AMERUNGEN, EHEMALIGES FREIGERICHT

- Anschrift:** St. Annenkapelle, L817, 33165 Lichtenau
(zwischen Husen und Lichtenau)
- Ansprechpartner:** Tourist-Information Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Tel.: 05295 9989528, Fax: 05295 89 70
Mail: tourist@lichtenau.de
www.lichtenau.de
- Parkmöglichkeit:** Wanderer-Parkplatz an der Straße nach Blankenrode
- Wegstrecke:** 5 Minuten bequemer Fußweg ab Parkplatz
- Öffnungszeiten:** frei zugänglich
- Einschränkungen:** keine
- Gastronomie:** keine

Lichtenau-Amerungen – Gogerichte und Freigerichte

Amerungen – eine Wüstung mit besonderer Vergangenheit

Wer heute die Landesstraße 817 von Lichtenau aus nach Husen fährt, der kommt an der Annenkapelle vorbei. In wunderschöner Umgebung, die zum Wandern einlädt, markiert die Kapelle den Standort eines früheren Dorfes. Der gegenwärtige, barocke Bau stammt aus dem Jahr 1669 und gehört als Filiale zur Pfarrei St. Kilian in Lichtenau. Am ersten Augustsonntag des Jahres findet jeweils eine Prozession zur Kapelle statt. Hier, am Zusammenfluss des Flüsschens Altenau mit dem Holtheimer Bach, lagen im Mittelalter einige Höfe der 1179 erstmals erwähnten Siedlung Amerungen. Im Spätmittelalter verließen die Bauern ihre Höfe, vertrieben durch Kriege, die Pest und Missernten, und der Ort fiel wüst. Das nahegelegene Kloster Dalheim erwarb den größten Teil der Flächen und bewirtschaftete sie vom Kloster aus.

Gleichzeitig, während das Dorf schon wüst fiel, tagte hier aber auch noch ein besonderes Gericht, ein Freigericht. Typisch für mittelalterliche Verhältnisse ist, dass das Gericht unter offenem Himmel und nur an wenigen Terminen stattfand. Die Freigerichte hatten eine komplizierte Besitzergeschichte, was darauf hindeutet, wie wichtig Gerichte im mittelalterlichen Denken waren. Prinzipiell nahm der deutsche König für sich in Anspruch, Oberherr aller Freigerichte zu sein. Der Kölner Erzbischof als Herzog von Westfalen betrachtete sich als Vertreter des Königs, was ihm aber nur das Recht gab, die Richter zu bestätigen. Denn Besitzer der Freigerichte waren hochadlige Landesherren, im Falle Amerungens der Graf von Waldeck. Doch die Landesherren gaben ihre Rechte über die Gerichte gern als Lehen an niederadlige Familien weiter. So kam der sogenannte Freistuhl Amerungen an die Ritter von Calenberg von der gleichnamigen Burg bei Warburg. Die Ritter von Calenberg wiederum setzten den eigentlichen Richter ein. Neben diesem „Freigraf“ genannten Richter gab es meist noch einen „Freifron“ als Gehilfen des Richters und sieben Schöffen. Nur Richter und Schöffen gemeinsam konnten Urteile finden. Bis ins 16. Jahrhundert fanden die Gerichtssitzungen des Freigerichtes statt, danach mussten sich die Betroffenen an das Hofgericht oder die Regierungskanzlei in Paderborn wenden.



Verschiedene Gerichte für unterschiedliche Personengruppen

Wir sind es heute gewohnt, dass unsere Gerichte verschiedene Zuständigkeitsbereiche haben. Es gibt Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verkehrsgerichte. Straftaten werden je nach Schwere des Vergehens den Amts- und Landgerichten zugewiesen und wenn nötig bis hoch zum Bundesgerichtshof überprüft. Aber das gilt für uns alle gleichermaßen. Im Mittelalter dagegen unterschied man Gerichte danach, für welche Personengruppe sie gedacht waren. Es gab viele Gerichte für Sondergruppen. Die beiden wichtigsten Gerichte neben den Stadtgerichten waren aber das Frei- und das Gogericht. Das Freigericht heißt tatsächlich so, weil es nur für persönlich freie Menschen zuständig war. Die vielen Leibeigenen dagegen wurden vor dem Gogericht (was so viel wie Bereichsgericht bedeutet) verklagt. Weil es so viele Leibeigene gab, wurden die Gogerichte, die man nach den Grenzen der Kirchspiele organisierte, zum Normalgericht. Sie gehörten meist den Landesherren, seltener ritterlichen Adelfamilien, und wurden an bekannten Orten unter freiem Himmel meist dreimal im Jahr abgehalten. Wer glaubte, es sei im Gerichtsbezirk ein Verbrechen geschehen, der konnte den vermeintlichen Täter vor den Go- oder Freigerichten anzeigen. Für Lichtenau und Umgebung tagte das Gogericht vor den Toren der Stadt. Das Freigericht konnte sich außer in Amerungen noch in Nordheim bei Lichtenau oder hinter der Burg außerhalb der Stadtmauer versammeln.

Als Strafen kamen bei beiden Gerichten Geldstrafen, Leibesstrafen oder die Todesstrafe in Frage. Dabei unterschied man auch zwischen verschiedenen Arten der Todesstrafe. Als „ehrevollste“ Art zu sterben galt das Köpfen, im Gegensatz zum Hängen, bei dem im Mittelalter der Delinquent noch qualvoll erstickte. Die meisten Leibeigenen, die von Gogerichten zum Tode verurteilt wurden, wurden gehängt, die Freigerichte dagegen verurteilten meist zum Köpfen durch das Schwert. Insgesamt aber waren Todesstrafen selten, Geldstrafen dagegen alltäglich.



Die westfälische Feme und ihre sonderbare Entwicklung

Die Zahl der Freien, die vor den Freigerichten erschienen, nahm im Laufe des Mittelalters immer mehr ab. Die Stadtbürger, immerhin alle persönlich frei, wollten dort nicht erscheinen, sondern lieber vor ihr Stadtgericht ziehen. Die Mehrheit der Bauern aber waren Leibeigene und mussten vor das Gogericht. Aufgehoben wurden die Freigerichte aber endgültig erst im 18. Jahrhundert.

Die Reaktion der Freigrafen war nicht, die Gerichte einzustellen. Sie erinnerten sich daran, dass der deutsche König der Obereigentümer der Gerichte war und leiteten daraus die Zuständigkeit für Gerichtsfälle im ganzen deutschen Reich ab. Im 14. und 15. Jahrhundert kam es tatsächlich vor, dass Schwaben oder Bayern vor ein westfälisches Freigericht zogen. Dabei ging es jedoch meist um politische Auseinandersetzungen oder Schwerverbrechen, jedenfalls Delikte, die sonst aus machtpolitischen Gründen vielleicht gar nicht verhandelt worden wären. Das führte wiederum dazu, dass die Freigerichte in diesen Verfahren nur noch zwischen Freispruch und Todesstrafe unterschieden. Diese Gerichtsverfahren nannte man Feme (oder Veme). Der „verfemte“

(also der Verurteilte) durfte von allen Freischöffen aller Freigerichte getötet werden. Man verhandelte auch nur noch vor Zuschauern, die selbst als Freischöffen in Frage kamen, alle anderen wurden ausgeschlossen. Die Freischöffen verpflichteten sich außerdem, ihr Wissen nicht weiter zu geben außer an andere Freischöffen. Das gab den Femeprozessen etwas von einem Geheimverfahren. Die Femegerichte sprachen jedoch nur sehr wenige Todesstrafen aus und noch weit weniger wurden auch durchgeführt.

Allerdings regte die Vorstellung von geheimen und nur auf die Todesstrafe begrenzten Zusammenkünften weniger eingeweihter Schöffen die Fantasie von Schriftstellern des 19. Jahrhunderts an. Als es demnach schon keine Femegerichte mehr gab, entstanden Erzählungen über zweifelhafte dunkle Geheimbünde und „Femorde“. Mit der früheren Realität hat das allerdings wenig zu tun.

Recht und Sprache:

Mittelalterliche und frühneuzeitliche Rechtsbräuche finden sich bei uns manchmal in Form von Redewendungen wieder. „Auf keinen grünen Zweig kommen“ stammt von der Gewohnheit, zum Abschluss eines Grundstücksverkaufs symbolisch einen Zweig zu überreichen, und „etwas auf dem Kerbholz haben“, bedeutete ursprünglich, dass durch Kerben auf einem Holz gezählt wurde, was man noch an Schulden hatte. Wenn es um „Kopf und Kragen“ geht, dann befürchtete man ursprünglich Köpfen oder Hängen als Strafe. Das Wort „Feme“ heißt eigentlich nur Zusammenschluss, Genossenschaft, und „verfemen“ bedeutet demnach „aus der Genossenschaft ausschließen“.

FÜRSTENBERG, ALTES GERICHT

Anschrift: Am Schlosspark 6, 33181 Fürstenberg
Ansprechpartner: Antonius Monkos
 Tel.: 02953 963142, Fax: 02953 96 66 22
 Mail: info@altes-gericht-fuerstenberg.de
<https://altes-gericht-fuerstenberg.com>

Parkmöglichkeit: direkt am Alten Gericht
Wegstrecke: keine
Öffnungszeiten: Sommerzeit: 1. Sonntag im Monat 14.00 bis 17.00 Uhr,
 Winterzeit: nach Vereinbarung; Gruppenbesuche nach Vereinbarung

Einschränkungen: das Alte Gericht ist nicht barrierefrei
Gastronomie: Gaststätte Vesperthe, Brunnenstraße 4, 33181 Fürstenberg

FÜRSTENBERG

Fürstenberg und sein Patrimonialgericht

Fürstenberg – das Alte Gericht

Als 1325 der Paderborner Bischof die „Fürstenburg“ erbauen ließ, da wollte er eigentlich einen zentralen Machtmittel-punkt für das sogenannte Sintfeld (= großes Feld) schaffen. Doch die folgenden 100 Jahre, die als besonders fehdereich in die Geschichte eingehen sollten, machten aus nahezu allen Siedlungen dort wüste Orte. Auch Fürstenberg wurde 1391 zerstört. Damit Burg und Siedlung wieder aufgebaut werden konnten, überließ der Fürstbischof 1447 den Herren von Westphalen Fürstenberg als Lehen. Zu den Privilegien derer von Westphalen gehörte, dass sie ein Gericht für alle neuen Untertanen einrichten durften. Dieses sollte über alle Streitfälle, auch die „hohen Fälle“ der Blutgerichtsbarkeit, urteilen. Um Bauern anzulocken, die den Ort neu besiedeln sollten, erließen die Herren von Westphalen 1449 den sogenannten Bundbrief, mit dem sie den Neusiedlern verschiedene Freiheiten versprachen. Auch im Bundbrief war enthalten, dass Fürstenberg ein eigenes Gericht bilden sollte. Damit war eines von knapp fünfzig adeligen Sondergerichten, sogenannten Patrimonialgerichten (= Adelsgericht), die es im Fürstbistum Paderborn im 18. Jahrhundert gab, entstanden.

1736 ließen die Herren von Westphalen ein eigenes Gebäude für dieses Gericht im Zentrum des Dorfes erbauen. Das heute „Altes Gericht“ genannte Haus, das etwa 1870 noch einen kleinen Anbau im Westen erhielt, besteht aus mehreren Funktionsräumen im erhöhten Erdgeschoss und einem beinahe unverändert erhaltenen Zellentrakt im Keller mit sieben Zellen. Erst im Januar 1849 wurde das Patrimonialgericht der von Westphalen aufgehoben und durch eine Kreisgerichtskommission, ab 1879 dann durch ein Amtsgericht ersetzt. Und erst 1893 wurde für das Amtsgericht auch ein neues Gebäude errichtet. 1932 verlor Fürstenberg seine Rechtsprechung und wurde dem Amtsgerichtsbezirk Büren unterstellt. 2009 schließlich konnten der Eigentümer, Matthias Graf von Westphalen zu Fürstenberg und der Förderkreis für Kultur, Geschichte und Natur gemeinsam im Alten Gericht eine Dauerausstellung zum Thema „Macht und Ordnung – Recht und Gerechtigkeit im Paderborner Land“ einweihen.

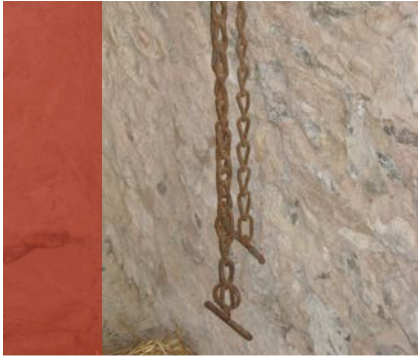


Straftaten und Urteile – der Mensch vor Gericht

Wenn wir an Gerichtsverfahren in der Frühen Neuzeit denken, dann denken wir oft an schwere Straftaten, vor allem Mord. Wir stellen uns den Gang der Ereignisse vor Gericht gern als Krimi vor und die Bestrafung als Symptom der Grausamkeit früherer Jahrhunderte. Tatsächlich gab es in Fürstenberg Kriminalfälle, die sogenannten vier hohen Fälle: Diebstahl, Raub, Mord und Vergewaltigung, die meist mit der Todesstrafe geahndet wurden. Allerdings hatten die Richter einen größeren Ermessensspielraum als heute und sie entschieden nicht nur über die Todesstrafe, sondern auch über die Art der Hinrichtung. Nur für bestimmte Fälle waren Strafe und Strafform eindeutig festgelegt. Wie viele Menschen in Fürstenberg im Laufe der Geschichte hingerichtet wurden, ist unbekannt, viele waren es jedoch nicht. Der letzte Mensch, der auf der Fürstenberger Richtstätte getötet wurde, war ein gewisser Johann Schmidt aus Meerhof, der nach zweimaligem Diebstahl 1786 gehängt wurde.

Weit häufiger hatte es das Gericht mit einfachen Auseinandersetzungen zu tun. Neben Streitigkeiten in der Nachbarschaft und der Familie kam der Flurgerichtsbarkeit relativ große Bedeutung zu. Mit der zunehmenden Bevölkerungszahl der Frühen Neuzeit häuften sich die Streitigkeiten wegen der Nutzung der Flur. Es kam nicht zuletzt zu Auseinandersetzungen mit der Herrschaft selbst, die ihren Wald schützen wollte, den die Bewohner jedoch für ihren Bau- und Brennholzbedarf benötigten.

Meist verhandelte das Gericht gar nicht über Straftaten, sondern beurkundete Verträge, erließ Anweisungen für die Eintreibung von Schulden oder urteilte über Erbangelegenheiten. Die Richter bezeugten aber auch Verkäufe von Juden, denen man nach Maßgabe der Fürstbischöfe ohne richterliche Beurkundung nicht trauen sollte. Notarielle Tätigkeiten waren also letztlich bedeutsamer als die Aburteilung von Straftätern. Und für diese Angelegenheiten boten die vielen Patrimonialgerichte, die es überall in Deutschland gab, der damaligen Bevölkerung vergleichsweise kurze Wege.



Über Gefängnisse und Haftbedingungen

Die Gefängnisstrafe ist eine relativ neue Erfindung. Als das Alte Gericht gebaut wurde, gab es sie noch nicht. Wofür aber sind dann die Zellen im Keller, so könnte man fragen. Die Antwort lautet: für die Untersuchungshaft bis zum Ende der Urteilsfindung. Außerdem konnte man Schuldner oder sich widersetzende Bauern ein paar Tage einkerkern, um ihren Widerstand zu brechen. Immer inhaftiert waren zum Tode Verurteilte bis zur Hinrichtung. Als Strafform wurde die Gefängnisshaft erst seit etwa 1800 nach und nach eingeführt. Sie ersetzte dabei sowohl höhere Geldstrafen als auch Leibesstrafen, vor allem Schlägen und Auspeitschen. Die Erbauer des Gebäudes in Fürstenberg rechneten also noch nicht damit, dass jemand länger als ein paar Tage in den Zellen verbringen würde. Ob sie sie sonst anders gebaut hätten, wissen wir nicht.

Die Zellen waren nicht nur klein, eng und dunkel, der Häftling wurde auch angekettet. Er konnte sich also nur in geringem Umfang bewegen. Eine Flucht war ausgeschlossen. Der Zellen-trakt benötigte deshalb auch kaum eigentliches Wachpersonal. Es gab nur ein oder zwei Personen, die sich um die Häftlinge

kümmerten und sie mit Nahrung versorgten.

Der oder die Inhaftierte konnte sich während der Haft nicht waschen oder umziehen und wurde nicht an die frische Luft geführt. Immerhin wurde beim Bau des Gebäudes auf die ausreichende Belüftung der Zellen geachtet. Man trug die Kleidung, mit der man aufgegriffen worden war, bis man wieder entlassen wurde. Zum Schlafen diente ein wenig Stroh und für die Notdurft stand ein Eimer bereit. Die hygienischen Verhältnisse waren äußerst primitiv. Zur Ernährung gab es Wasser, Brot und Suppe oder einen Eintopf.

Bericht der Regierung über die Zustände im Kerker unter der Paderborner Kanzlei 1762

„In hiesigem Kerker ist vor etlichen Jahren und jüngst abermals ein Gefangener gestorben. [...] So sehr wir [es] uns angelegen sein lassen, durch [...] Zulage zum täglichen Unterhalt die Gefangenschaft zu erleichtern, so scheint doch [...] [der] Gefangenenwärter und [die] Ungesundheit der Kerker all unsere Mühe vergeblich zu machen. [...] Die Kerker selbst, so [...] wohl sie zur sicheren Festhaltung eingerichtet [sind], so wenig ist ihre [...] Lage in der Tiefe der Erde vermögend durch die feuchte Ausmistung einen mittelmäßig starken Körper gesund zu laßen, und der schwächere dürfte völlig Gefahr leiden.“

Quelle: Dina van Faassen: *Das Zuchthaus und die Landeswohlfahrt im Hochstift Paderborn* (= Themenhefte des Historischen Museums des Hochstifts Paderborn). Wewelsburg 2007, S. 16.



MARSBERG, SCHANDPFAHL

Anschrift: vor dem Alten Rathaus, Münzstraße 2, 34431 Marsberg

Ansprechpartner: Heiner Duppelfeld, Industriestraße 3, 34431 Marsberg;

Tel.: 02994/1566

Mail: duppelfeld@t-online.de

www.fv-obermarsberg.de

Parkmöglichkeit: Parkmöglichkeit in der oberen Eresburgstraße in Obermarsberg, kurz vor der Abiegung „Am Stift“ und auf einer Parkfläche „Am Stift“

Wegstrecke: maximal 5 Minuten

Öffnungszeiten: die Figur frei zugänglich. Zusätzliche Informationen gibt es im Museum der Stadt Marsberg, Eresburgstraße 38, Obermarsberg

Einschränkungen: keine

Gastronomie: Einkehrmöglichkeiten existieren im Café des Museums und in der Gaststätte „Bei Steggers“, Kohlbettstr. 3, Obermarsberg

Marsberg – Der Schandpfahl



Obermarsberg – Pranger und Rathaus

Nicht weit von der Rolandsfigur entfernt stehen in Obermarsberg das Alte Rathaus und der Schandpfahl (oder Pranger). Auch wenn ein Rathaus früher nicht zwingend nötig war – der Stadtrat konnte sich durchaus auch in einem Privathaus versammeln – symbolisiert das Gebäude doch die städtische Verwaltung wie kein zweites. Schon 1377 wurde in Marsberg ein erstes Rathaus erwähnt, das aber im Dreißigjährigen Krieg zerstört wurde. 1650 erbaute man an der heutigen Stelle ein neues Ratsgebäude, das gleichzeitig bis 1827 Sitz des städtischen Gerichts war. Seit 1922 befindet sich das Rathaus in Privatbesitz.

Als besonderes Zeichen der städtischen Gerichtsbarkeit befindet sich vor dem Rathaus ein steinerner Schandpfahl. Der Pfahl diente dazu, Verurteilte als Strafe mit einem Halseisen und Ketten anzuschließen und zur Schau zu stellen. Deshalb heißt der entsprechende Pfahl auch seit dem Mittelalter „Pranger“, nach dem niederdeutschen Wort „prangen“, das so viel wie „drücken, klemmen, einspannen“ bedeutet. Auch die niederdeutsche Bezeichnung „Kaak“, deren genaue Herkunft unbekannt ist, kommt vor.

Zu praktisch jedem städtischen Gericht gehörte ein – meist hölzerner – Pranger, eine mehr oder weniger einfache Holzsäule, groß genug, um einen Menschen daran anzuketten. Auch in Obermarsberg, wo der Pranger im 17. Jahrhundert in den schriftlichen Quellen auftaucht, dürfte es schon im Mittelalter einen solchen hölzernen Schandpfahl gegeben haben. Später allerdings (wohl im 16. Jahrhundert) errichtete man einen dauerhafteren und größeren steinernen Pranger. Aufgrund der erhöhten Position war der Verurteilte auf ihm schon von weitem zu erkennen. Wie wichtig dem Rat der Stadt solche Einrichtungen der Rechtspflege waren, erkennt man daran, dass die Stadt Ober-

Marsberg sofort dagegen einschritt, als in Niedermarsberg von den dortigen Bürgern 1804 ein Pranger aufgestellt wurde. Er wurde kurzerhand wieder abgerissen. Kurz danach soll der Obermarsberger Pranger das letzte Mal benutzt worden sein, 1810 endete die Gerichtsbarkeit des Stadtrates. Zwischen 1844 und 1846 wurde unter preußischer Herrschaft ein neues Gerichtsgebäude errichtet, diesmal in Niedermarsberg. Das Amtsgericht befindet sich noch heute dort. Ganz in der Nähe des Alten Rathauses findet man das Museum der Stadt Marsberg, das über die städtische Geschichte unterrichtet.

Ehrenstrafen und ihre Bedeutung

Die häufigste Strafe war in den Jahrhunderten vor 1800 die Geldstrafe. Geldbußen konnten in sehr unterschiedlichen Höhen ausgesprochen werden. Für Straftaten konnten einfache Leibesstrafen wie Schlagen und Peitschen verhängt werden. Nur wenn einem Gericht auch die Blutgerichtsbarkeit zustand, durfte es Verstümmelungen und die Todesstrafen aussprechen. Stadträte, denen diese schwersten Strafen ursprünglich nicht zur Verfügung standen, die aber den übergeordneten landesherrlichen Gerichten (den Go- und Freigerichten) nicht vertrauten, erfanden schon im Spätmittelalter besondere Strafen, bei denen jedoch kein Blut floss. Als wohl schlimmste Bestrafung galt dabei die Stadtverweisung. Wer aus der Stadt vertrieben wurde, der musste sich ohne sozialen Rückhalt in einer für Fremde riskanten, gewalttätigen Umwelt durchschlagen.



Wer seine Geldstrafe nicht zahlen konnte oder gegen sittlich-moralische Grundsätze verstoßen hatte, den bestrafte die Städte, in dem er zur Schau gestellt wurde. Männer mussten manchmal Schandsteine hin und her tragen, Frauen wurden in Schandmasken oder sogenannte Schand- oder Halsgeigen gesteckt. Geschlechtsneutral war dagegen das Prangerstehen. Für eine vorher festgelegte Zeit wurden die Verurteilten mit dem Halseisen für jeden sichtbar an

den Pranger gefesselt. Das war peinlich, zeitweise entehrend, hatte aber keine weiteren Rechtsfolgen. Die Peinlichkeit konnte je nach Strafmaß noch erhöht werden, wenn zum Beispiel herabsetzende Spielszenen vor dem Angeketteten aufgeführt wurden. Dass die Bevölkerung vorbeikam, um mit faulem Obst und Ähnlichem nach den armen Sündern zu werfen, stimmt jedoch nicht. Viel zu schnell, das wusste man, konnten auch Personen aus dem eigenen Umfeld einmal am Pranger stehen. Da diese Strafe nicht selten verhängt wurde, wenn der Delinquent kein Geld für eine angemessene Geldbuße hatte, traf sie besonders die Unterschichten.

Das Blutgericht und seine Strafen

Die Todesstrafe wurde in der Frühen Neuzeit nur für schwerste Verbrechen ausgesprochen. Die Richter mussten dabei auch festlegen, welche Hinrichtungsart zur Anwendung kommen sollte. In der Regel wurden die Verurteilten gehängt oder geköpft.

Orientieren konnten sich die Richter seit 1532 an der kaiserlichen Gerichtsordnung, die für Vergehen und Delikte das Strafmaß vorgab. Das Köpfen mit dem Schwert galt als wesentlich ehrenvollere Strafe als das Hängen, man konnte sogar zum Köpfen begnadigt werden. Der mit dem Schwert Hingerichtete wurde auch sofort anständig begraben, einen Gehängten ließ man oft zur Abschreckung hängen. Schlussendlich galt auch das Schwert, anders als der Strick, nicht als schändlich. Die Hinrichtungen wurden auf dem Richtplatz ausgeführt. Dabei zogen der Henker, der Verurteilte und die Zuschauer vom Gericht aus zur Hinrichtungsstätte. Bei besonders üblen Straftaten konnte der Richter bestimmen, dass der Verurteilte auf dem Weg mit einer heißen Zange gezwickt wurde. Neben dem Galgen stand auf der Richtstätte ein Rad. Beim Rädern war der Verurteilte (normalerweise traf diese Strafe nur Männer) auf einem Holzgerüst festgeschnallt. Der Henker hob das schwere Wagenrad und ließ es fallen, so dass dem bemitleidenswerten Täter die Glieder brachen. Dann ließ der Henker das Rad auf den Brustkorb an der Stelle des Herzens fallen und rötete so den Verurteilten. Zuletzt wurde der Getötete „auf das Rad geflochten“, das heißt: Seine Leiche wurde aufs Rad gelegt und die gebrochenen Gliedmaßen durch die Speichen gezogen. Diese brutale Strafe wurde jedoch nur sehr selten ausgesprochen.

Noch seltener waren das Lebendigbegraben, das Vierteilen und das Ertränken. Alle diese Strafen beließen den Körper des Missetäters immerhin noch in der Welt, nur das Verbrennen vernichtete den Körper. Deshalb wurde es zur typischen Hinrichtungsart für Ketzer und später für Hexen.

Auch Verstümmelungen gehörten grundsätzlich zum möglichen Strafrahmen. Das Abhauen einer Hand oder das Abschneiden der Finger oder eines Ohres gehörten zu den Strafen für typische Kleinkriminelle. Diese galten dann als Vorbestrafte und mussten, wenn sie erneut aufgegriffen wurden, mit der Todesstrafe rechnen. Das traf auch auf diejenigen zu, denen man das Ohr aufgeschlitzt hatte („Schlitzohr“), um sie zu kennzeichnen. Gelegentlich nagelte man das abgeschlagene Körperteil an den Pranger, um allen Einwohnern die Strafe bekannt zu machen.

Der äußerst seltene Fall einer Vierteilung im Hochstift Paderborn, 1604

Der im Januar 1604 zum Paderborner Bürgermeister gewählte Liborius Wichard, bekannt als Anhänger der lutherischen Reformation, wollte nach seinem Amtsantritt die Sonderrechte der Geistlichkeit abschaffen, sperrte den Fürstbischof aus Paderborn aus und wollte die gesamte Gerichtsbarkeit unter die Aufsicht des Rates stellen. Nach ersten militärischen Auseinandersetzungen mit Bischof Dietrich IV. von Fürstenberg, lieferten Bürger Wichard und seine engsten Vertrauten aus. Dietrich von Fürstenberg klagte sie wegen „Verräterei“ an, worauf Folter und Vierteilung standen. Am 30. April 1604 wurde das Urteil vollstreckt. Die Teile seines Körpers und der Kopf wurden an den fünf Toren der Stadt aufgehängt. Die Todesurteile gegen seine Anhänger wurden in Verbannungs- und Geldstrafen umgewandelt.

DALHEIM, KLOSTER

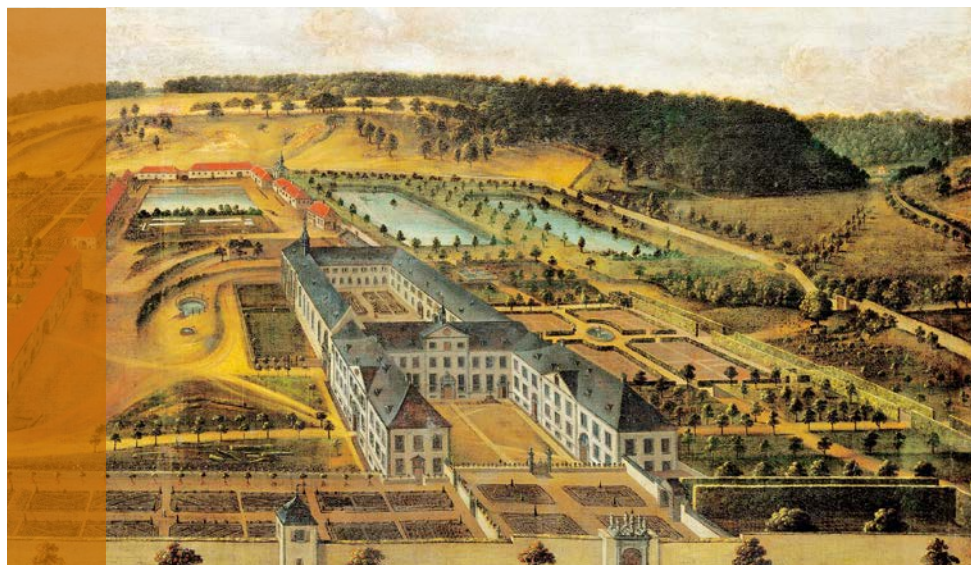
- Anschrift:** Am Kloster 9, 33165 Lichtenau-Dalheim
- Ansprechpartner:** Stiftung Kloster Dalheim, LWL-Landesmuseum für Klosterkultur,
Am Kloster, 933165 Lichtenau
Tel.: 05292 . 9319-225, Fax: 05292 . 9319-119
Mail: kloster-dalheim@lwl.org
www.kloster-dalheim.de
- Parkmöglichkeit:** Ausgeschilderter Besucherparkplatz, Behindertenparkplatz,
Ladestation e-Mobile vorhanden
- Wegstrecke:** 5 Minuten bequemer Fußweg ab Parkplatz
- Öffnungszeiten:** siehe Homepage
- Einschränkungen:** Behindertenparkplatz direkt vor dem Eingang zur Anlage.
Museum und Anlage weitgehend barrierearm erschlossen
- Gastronomie:** Klosterwirtshaus mit eigener Brauerei (www.klosterwirtshaus-in-dalheim.de)

Lichtenau-Dalheim – Kloster und Welt

Dalheim – Das Augustinerkloster

Im Jahre 1264 wird erstmals ein Augustinerinnenkloster im kleinen Ort Dalheim, südwestlich von Lichtenau, erwähnt, dessen genaues Gründungsdatum nicht bekannt ist. In der Mitte des 14. Jahrhunderts verließen die Nonnen Dalheim, doch 1429 siedelten sich Augustiner-Chorherren aus dem nahen Böödeken wieder im Kloster an. Eine neue Kirche und Klostergebäude wurden errichtet, die dann im 17. und 18. Jahrhundert im Stil des Barock umfassend erneuert wurden.

1803 wurde das Kloster aufgehoben und fiel an Preußen, die Gebäude jedoch blieben größtenteils erhalten. 1979 dann erwarb der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) die gesamte Anlage. Im Frühjahr 2007 schließlich eröffnete hier das LWL-Landesmuseum für Klosterkultur.



Als Kloster gehörte Dalheim zum Rechtskreis der Kleriker, die in ihrem alltäglichen Leben dem Kirchenrecht unterworfen waren. Die Mönche und vorher die Nonnen gehorchten zuerst und vor allem den Regeln ihres Klosters. Diese folgten einer Auslegung der sogenannten Augustinusregel, benannt nach dem Kirchenvater Augustinus von Hippo (354–430). Sie gelobten Enthaltsamkeit, den Verzicht auf persönlichen Besitz und die Unterordnung unter die Gemeinschaft und die Autorität des oder der Oberen (hier Prior und Priorin statt Abt und Äbtissin genannt). Prior oder Priorin waren bei Streit oder Meinungsverschiedenheiten im Kloster auch letzte Instanz und somit Richter bzw. Richterin über die Insassen und auch über die Hilfskräfte des Klosters. Sie konnten dabei auch Strafen aussprechen, bis hin zur dauerhaften Entfernung aus der Gemeinschaft.



Als Aufsichtsperson fungierte der jeweils zuständige Bischof, dem grundsätzlich außer den Pfarrkirchen auch alle anderen geistlichen Einrichtungen unterstellt waren. Allerdings durfte er nicht in die inneren Angelegenheiten eines Klosters eingreifen, er konnte aber die Einhaltung der kirchenrechtlichen Gesetze verlangen. Die endgültige Entscheidung lag bei kirchenrechtlichen Fragen beim Papst.

Doch Hilfskräfte des Klosters, die keine Kleriker waren, unterstanden außerhalb des Klosterbezirks auch den weltlichen Gerichten, was nicht selten zu Auseinandersetzungen führte. Im Falle Dalheims und der anderen Klöster unserer Region unterstanden die weltlichen Gerichte ebenfalls dem Bischof in seiner Eigenschaft als Landesherr. Der Bischof von Paderborn war also in geistlicher und weltlicher Hinsicht Gerichtsherr.

Das Kirchenrecht und die Menschen

Die Bestimmungen der frühen christlichen Kirche, Kanones genannt (von lat. canon = festgesetzte Ordnung), wurden seit etwa 500 nach Christus gesammelt und weiterentwickelt. Daraus ergab sich ein schriftlich festgehaltenes Recht, das kanonische oder kirchliche Recht genannt. Vieles diente hier dazu, die Organisation der Kirche zu regeln und das Verhältnis der Kleriker zueinander zu bestimmen. Ebenso wichtig aber war von Beginn an, die Lebensverhältnisse in der Gemeinde zu ordnen, was tief in die Alltagswelt der Menschen eingriff. An bestimmten Orten hielten die Vertreter des Bischofs Sendgerichte ab, ursprünglich für Kleriker und Laien, im Spätmittelalter nur noch für die Laien, während die Kleriker vor ein übergeordnetes Bischofsgericht befohlen wurden. Ein solches, mindestens einmal pro Jahr stattfindendes Sendgericht wurde auch in Lichtenau abgehalten. Die Archidiakone als Vertreter des Bischofs richteten dabei über religiöse und sittliche Fragen.

Nicht nur Vergehen gegen den Glauben, etwa Lästerungen oder Eidbrüche, gehörten hierher, auch alle Ehesachen und viele Familienangelegenheiten wurden vor das Sendgericht gebracht. Auch Mord und andere Strafsachen konnten hier als Sünde angezeigt werden. Allerdings war es Klerikern, und somit auch den kirchlichen Richtern, verboten, Leibesstrafen auszusprechen. Sie konnten den Menschen Bußleistungen auferlegen oder sie im schlimmsten Fall exkommunizieren. Ging es um Strafsachen, mussten die Verurteilten anschließend einem weltlichen Gericht übergeben werden, um Tat und Urteil zu bestätigen, denn nur dieses konnte eine entsprechende Leibesstrafe durchführen. Das galt zum Beispiel auch bei Ketzerprozessen.

Das Kloster Dalheim und der Paderborner Bischof

Die Unterwerfung des Klosters unter die Gerichtsbarkeit des Fürstbischofs von Paderborn hatte verschiedene Folgen für Dalheim und andere Klöster. Dazu gehörte, dass der Fürstbischof als weltlicher Herr den Grundbesitz des Fürstbistums vermehren wollte. Schon 1592 hatte Dietrich von Fürstenberg versucht, einen bestimmten Teil des Klostergrundes für die Landesherrschaft einzufordern. Die Rechtslage war unklar, aber die Mönche in Dalheim dachten nicht daran, die Grundstücke herzugeben.

1603 dann wurden der Prior, der Subprior, der Procurator (= Finanzverwalter) und der Granarius (= Leiter des Wirtschaftsbetriebes) verhaftet, nach Schloss Neuhaus gebracht und als Hexer angeklagt. Sie sollten, so das bischöfliche Gericht, zauberische Zusammenkünfte besucht haben, wofür man auch Zeugenaussagen hatte. Ein Gutachten der Universität Würzburg jedoch sprach die Augustiner-Chorherren frei. Dennoch mussten alle vier ein ganzes Jahr im Gefängnis bleiben, der Granarius verstarb dort sogar. Eine Dalheimer Klosterchronik macht machtpolitische Erwägungen des Bischofs für den Prozess verantwortlich. Und tatsächlich mussten die Dalheimer Augustiner trotz ihres Freispruchs einem Vergleich zustimmen, als dessen Folge sie im Gegenzug für ihre Freilassung in Zukunft eine jährliche Getreideabgabe zahlen mussten.

Machtpolitik war auch der Grund dafür, dass 1516 der berühmte Ritter Götz von Berlichingen (1480–1562) während einer Fehde in Dalheim erschien.

Franz Bernhard von Bucholtz 1831 über das Auftauchen Götz von Berlichingens in Dalheim

„Während der Wormser Fehde, hatte [...] Götz von Berlichingen eine Fehde mit dem Churfürsten von Mainz, in welcher er unter anderem mit seinen Reisingen die Wege besetzte, um einige Mainzer Domherren zu fangen [...]. Götz [zog] durch Hessen zu den Herren von Padberg, welche Raub und Brandschatzung mit ihm zu theilen pflegten. Das verwehrte der Graf Philipp der Ältere von Waldeck als Dienstmann von Mainz. Als derselbe nun bald darauf durchs Paderbornische nach Ravensberg reisen wollte, wo er Statthalter war, fiel er unfern vom Kloster Dalheim in die Gewalt Götzens. [...] Der Sohn des Grafen, der jüngere Philipp brachte ein Lösegeld von 8000 Goldgulden auf, um den Vater zu befreien. [...] Der alte Graf wurde fast nackend auf einem bezeichneten Felde bei Coburg auf die Erde hingesezt.“

Quelle: Franz Bernhard von Bucholtz: Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen. 2. Band Wien 1831, S. 463/464.



PADBERG, ALTE KIRCHE

- Anschrift:** Kötterberg 16, 34431 Marsberg-Padberg
Ansprechpartner: Förderverein Ring Padberg e. V.
www.ring-padberg.de; persönliche Ansprechpartner unter „Home“, unten auf der Seite dort auch Telefonnummern und Mailadressen
Parkmöglichkeit: im Ortszentrum
Wegstrecke: maximal 5 Minuten
Öffnungszeiten: nach Absprache mit dem Ring Padberg e. V.
Einschränkungen: kann von Gehbehinderten nur mit Begleitperson besucht werden
Gastronomie: im Ort befindet sich eine Bäckerei

Padberg – Die Alte Kirche

Padberg – Kirche, Burgen und Stadt

Der Ort Padberg wird im Jahre 1030 zum ersten Mal erwähnt. Um 1100 residierte hier ein gleichnamiges Grafengeschlecht, dessen Besitzungen an das Kurfürstentum Köln und von dort aus 1163 als Lehen an die Herren von Padberg fielen. Dieses Herrengeschlecht erbaute im 12. Jahrhundert eine Burg auf dem sogenannten Alten Hagen. Den Ort Padberg erhob die Familie bis spätestens 1247 zur Stadt. Später teilte sich das Geschlecht in verschiedene Linien, die aber während des ganzen Mittelalters und der Frühen Neuzeit immer eine gemeinsame Politik betrieben. Eine Linie baute auf dem sogenannten Neuen Hagen eine zweite Höhenburg als eigene Residenz.

Das im Kern älteste Gebäude des Ortes ist die Alte Kirche. Der kunsthistorisch interessante kleine Bau wirkt mit seinen zwei Schiffen in der Breite und zwei Jochen in der Länge fast quadratisch. Angeblich soll die Kirche schon 1057 in einer Urkunde genannt worden sein, doch ist das betreffende Schriftstück heute leider verschollen. Sicher ist, dass die Kirche schon kurz nach 1100 existierte und auch als erste Burgkapelle genutzt wurde. Vom ursprünglichen Bau ist noch ein Teil in der Ostwand des heutigen Gebäudes erhalten. Etwa 1180 wurde diese erste Kirche erweitert, damals entstand das heutige Südschiff. Schon um 1250 war die Kirche erneut zu klein geworden und wurde nochmals erweitert. Im 14. Jahrhundert wurden schließlich die Mauern erneuert und neue, gotische Fenster eingebaut. Erhalten blieb ein Holzfenster aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, das älteste eingebaute Holzfenster Westfalens.



Die Kirche ist quasi Zeuge der Padberger Ortsgeschichte seit dem Mittelalter. Sie überstand die Verheerungen verschiedener Kriegszüge. Die Herren von Padberg waren vom 14. bis 16. Jahrhundert in viele Kämpfe verwickelt, die eine bessere Entwicklung des Ortes verhinderten. Dabei versuchte die Familie ihren Herrschaftsraum gegen die mächtigeren

Nachbarn zu bewahren und möglichst selbstständig zu regieren. Sie geriet deshalb in Konflikt mit den Kurfürsten von Köln als ihren Oberherren sowie mit den Fürstbischöfen von Paderborn und den Grafen von Waldeck. Schon 1342 wurde das Neue Haus auf dem Neuenhagen von den Waldeckern erobert, und 1394 sowie 1414 wurde die Stadt von Truppen der Fürsten verbrannt. 1516 kam Götz von Berlichingen in den Ort und überfiel mit den Padbergern den Grafen von Waldeck (siehe oben). Bevor er sich in den Kampf warf, hörte er jedoch laut seinem eigenen Bericht in der Alten Kirche erst einmal die Messe. 1576 erkannten alle Mitglieder der Familie von Padberg die Kölner Oberhoheit an. Danach wurde es endlich ruhiger in der kleinen Herrschaft.

Fehden im Spätmittelalter

Es ist kein Zufall, dass es ausgerechnet im 14. und 15. Jahrhundert in unserer Region so viele Fehden gab. In dieser Zeit versuchten die bedeutenderen Fürsten und Grafen, ihre Herrschaft weiter auszudehnen, auf Kosten der kleineren Herren, die sich bis dahin vor allem am Rande der jeweiligen Fürstentümer halten konnten. Dabei ging es im Besonderen auch um Gerichtsrechte, denn die Verfügungsgewalt über Gerichte symbolisierte Herrschaft. Wem das Gericht gehörte, war daher keineswegs unwichtig, egal ob man Einfluss auf die Urteile vor Gericht hatte oder nicht.



Die Herren von Padberg waren schon 1263 im Besitz des dortigen Freigerichtes. 1349 ließ sich Johann von Padberg vom Alten Haus (auf dem Altenhagen) von Kaiser Karl IV. als oberstem Herrn aller Freistühle das Gericht extra verleihen. Doch darüber beschwerte sich bald darauf der Erzbischof von Köln, der die Meinung vertrat, ihm stünden im Herzogtum Westfalen alle Freigerichte zu. Daraufhin nahm Karl IV. die Verleihung 1360 zurück. Doch durfte er das einfach so? Hatten nicht die Padberger längst ein Gewohnheitsrecht an diesem Gericht erworben? Schließlich besaßen sie es schon rund 100 Jahre. Die Herren von Padberg jedenfalls sahen das so und verweigerten die Herausgabe des Gerichtes. 1385 und 1387 verlangte König Wenzel, Karls IV. Sohn, wiederum die Überlassung des Freistuhls an Köln, erneut erfolglos. Erst 1397, nach einer Reihe von Kämpfen, verzichteten die Padberger vom Alten Haus endgültig auf das Freigericht. Damit gelangte ein wichtiges Herrschaftssymbol an die Kurfürsten von Köln.

Es waren solche Herrschaftsrechte, aber auch Städte und Burgen, die die Fürsten den kleineren Herren abnahmen. Diese aber verteidigten ihre Position zäh und mussten erst einmal besiegt werden. Die vielen Fehden der Zeit wurden also wegen nachvollziehbarer rechtlicher Streitigkeiten geführt. Leidtragende waren die Bauern und Bürger, die sich gegen die brandschatzenden Ritter kaum verteidigen konnten.

Die Padberger und der Bengeler-Bund – Friedensbrecher oder nicht?

Nach den verschiedenen Auseinandersetzungen, die es schon gegeben hatte, gründeten die wichtigsten Landesherren der Region 1391 einen Bund, dessen Wappenzeichen eine Sichel war. Diesem Sichelbund gehörten unter anderem Bischof Rupert von Paderborn, Landgraf Hermann von Hessen und Herzog Otto von Braunschweig an. Dagegen gründeten 29 Ritter und Herren am 29. September einen Ritterbund, dessen Zeichen ein Klöppel, auch Bengel genannt, war. Die Leitung des Bengeler-Bundes hatten Konrad von Spiegel zum Desenberg und Friedrich d. Ä. von Padberg inne. Der Bund wandte sich am Anfang gegen Paderborn und seine Truppen zogen brennend durch das Hochstift. 1392 siegte der Paderborner Bischof bei einem Gefecht in der Nähe von Wünnenberg und nahm viele der Ritter gefangen. Dennoch gingen die Kämpfe weiter. 1393 schlossen die Fürsten daher einen Landfrieden, dem auch der Erzbischof von Köln beitrug. Doch die Padberger und ihre Verbündeten überfielen einen Wagenzug der Stadt Frankfurt am Main. Mit den Frankfurtern lagen verschiedene der hessischen Ritter ganz offiziell in Fehde und die westfälischen Verbündeten wollten ihnen so offenbar helfen. Doch Kaufleute wurden durch den Landfrieden speziell geschützt. Die Padberger Herren erlaubten es sich außerdem, einen kölnischen Adligen, Wilhelm Krane von Bigge (bei Brilon), durch ihr Freigericht verurteilen zu lassen. Sie selbst ergriffen den Verurteilten und hängten ihn auf. Allerdings war Krane von Bigge als Unterhändler unterwegs und auch die wurden vom gerade erlassenen Landfrieden besonders geschützt.

Während die Padberger in beiden Fällen der Ansicht waren, nach Recht und Gerechtigkeit gehandelt zu haben, warfen die Fürsten ihnen Landfriedensbruch vor. 1394 zogen schließlich Truppen aus Paderborn, Hessen, Braunschweig und Köln nach Padberg. Die Stadt wurde am 5. Juni 1394 eingenommen und niedergebrannt, doch die beiden Burgen konnten nicht erobert werden. Während der Belagerung verstarb plötzlich Bischof Rupert von Paderborn, weshalb sich das verbündete Heer auflöste. Die Padberger Herren waren mit einem blauen Auge davongekommen, aber sie mussten 1396 dennoch den Landfrieden anerkennen und sich damit den Fürsten unterwerfen.

Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen (gest. vor 1406, Übersetzung)

„In demselben Jahre [1393] da nahmen die von Padberg auf der Straße nicht weit von ihrem Sitz in Westfalen vierzig Karren und Wagen weg mit all den Waren, die darauf waren, Fisch, Leder und andere Waren, die aus Westfalen in dieses Land [Hessen] kommen. Deshalb zog der Bischof von Paderborn mit anderen Fürsten, mit Namen Landgraf Hermann von Hessen und mit Herzog Otto von Braunschweig, vor Padberg und sie gewannen das Städtchen und tilgten es aus. Doch die zwei Burgen Padbergs konnten sie nicht gewinnen.“

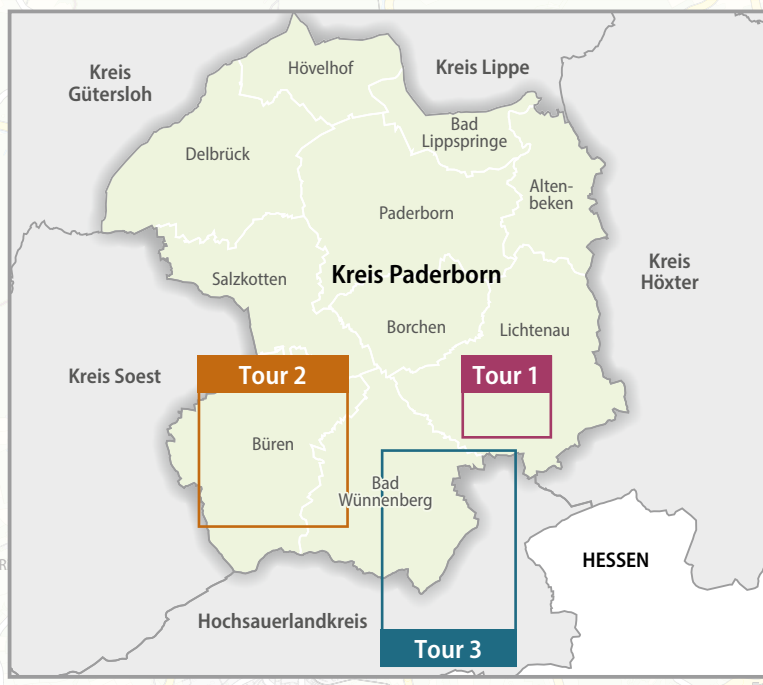
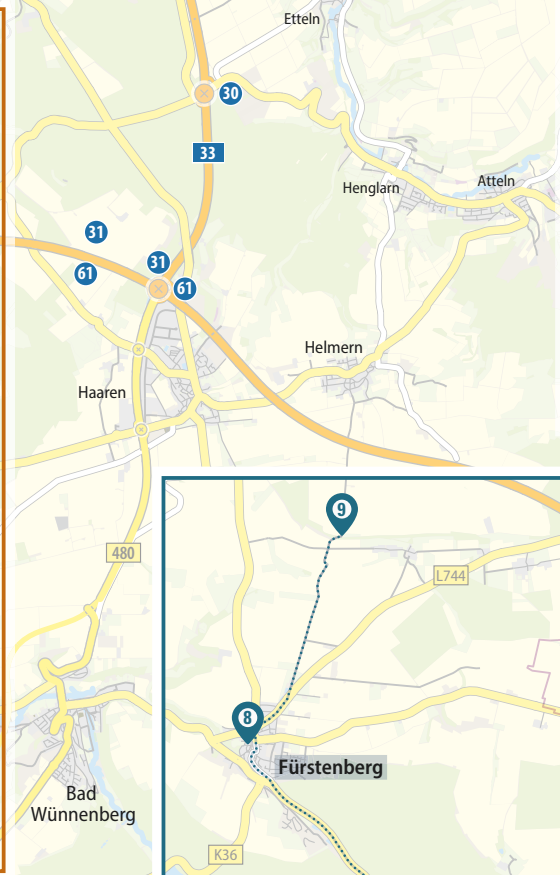
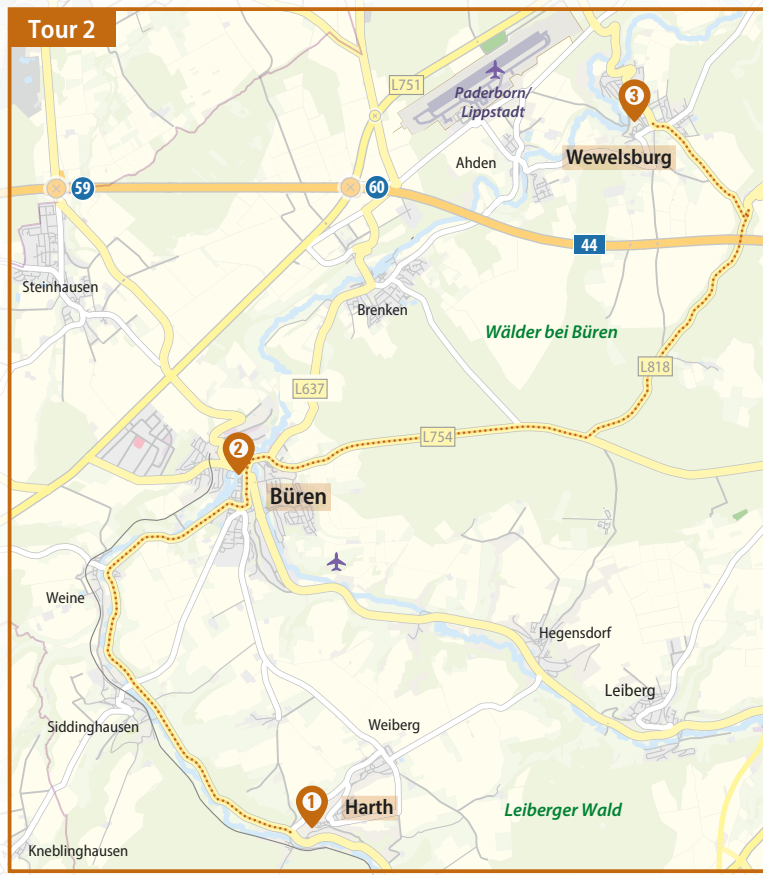
Quelle: Arthur Wyss (Hg.): *Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen*, MGH Deutsche Chroniken Band 4, 1. Abteilung, Hannover 1883, S. 83.





Drei Rundtouren zu Orten der Gerichtsbarkeit im südlichen Paderborner Land

*Die Zeitangaben im Folgenden verstehen sich jeweils ohne Aufenthaltsdauer für Besichtigungen.
Für die Wanderungen empfiehlt sich die Nutzung einer Wanderkarte zur Orientierung.*



© idskg.de 2020
 OpenStreetMap | Lizenz ODbL 1.0 | © © ©



Tour 1: Rund um Lichtenau.

Geeignet für Fußgänger (ca. 100 Minuten für eine Richtung), Radfahrer (ca. 35 Minuten Fahrzeit für eine Richtung) oder Autofahrer (ca. 10 Minuten Fahrzeit für eine Richtung).

Die 1321 von einem Paderborner Bischof gegründete Stadt Lichtenau sollte den südlichen Teil des Paderborner Landes vor allem gegen die Grafen von Waldeck (heute in Nordhessen gelegen) sichern. Eine Burg war daher von Anfang an Teil der Stadtplanung. Erhalten ist von ihr ein ansehnlicher **WOHNTURM ①** mitten in der Stadt. Ihn nehmen wir zum Start- und ersten Besichtigungspunkt unserer Tour, Parkplätze finden sich ganz in der Nähe.

Von hier aus gehen oder fahren wir rund 4,5 Kilometer über die Landesstraße 817 zur **ANNENKAPELLE ②**. Sie markiert den Platz der ehemaligen Siedlung Amerungen, Ort eines der sagenumwobenen Frei- und Fernegerichte. Von dort aus geht es 4,7 Kilometer weiter auf der L 817 zum **KLOSTER DALHEIM UND DEM LWL-LANDESMUSEUM FÜR KLOSTERKULTUR ③**, das Einblicke auch in die Rechtsgeschichte der ehemaligen Abtei bietet. Zu Fuß empfiehlt sich der Gang über den Lichtenauer Kirchweg, etwa 3,9 Kilometer durch Wald und Feld.

A photograph of a mossy stone wall in a forest. The wall is in the foreground, covered in green moss. In the background, a dirt path leads away through a lush green forest. The lighting is bright and natural, suggesting a sunny day.

Tour 2: Rund um Büren.

Geeignet für Wanderer (ca. 5 Stunden), Radfahrer (ca. 80 Minuten)
oder Autofahrer (ca. 25 Minuten).

Wir starten bei der **BURGRUINE RINGELSTEIN ❶** in Büren-Harth an der Landesstraße 637. Diese mittelalterliche Burg der Herren von Büren, an der seit 2005 größere Grabungen und Sicherungsmaßnahmen stattgefunden haben, war auch Gerichtsort und erlangte traurige Berühmtheit durch zahlreiche Hexenprozesse insbesondere des Jahres 1631. Weiter geht es über 8,2 Kilometer bis ins Stadtzentrum von Büren, wo das heutige **MAURITIUS-GYMNASIUM ❷** den Platz der frühen Stadtburg und den Ort vieler unterschiedlicher Herren und Gerichte markiert. Den Abschluss macht die Fahrt zur Wewelsburg, in der das **KREISMUSEUM WEWELSBURG ❸** mit zwei Ausstellungen über die Geschichte des Paderborner Landes umfassend informiert. Ein besonderer Ort für unser Thema ist der sogenannte Hexenkeller im Historischen Museum des Hochstifts Paderborn in der Wewelsburg, in dem auch die Hexenprozesse im Hochstift Paderborn thematisiert werden.

Tour 3:

Rund um Marsberg und Fürstenberg.

Geeignet für Radtouristen (ca. 2 Stunden, bergig) und Autofahrer (ca. 35 Minuten).

Erster Anlaufpunkt in Marsberg ist die **EHMALIGE SYNAGOGE ❶** im Ortsteil Padberg. Die Geschichte der jüdischen Bevölkerung ist geprägt von ihrer rechtlichen Sonderstellung. Von hier aus erreicht man schnell die **ALTE KIRCHE ❷**. Von der **NEUEN KIRCHE ❸** aus rechts bergan geht es zur **BURGRUINE ❹** auf dem Alten Hagen. Die **ZWEITE BURGRUINE ❺** erreicht man über die Straßen „Neuer Hagen“ oder „Raumberger Weg“. Die Fahrt führt dann nach etwa 10 Kilometern nach Obermarsberg. Hier zeigt das **MUSEUM DER STADT MARSBERG ❻** die entscheidenden Entwicklungen in der Geschichte des Ortes. Nach nur wenigen Schritten sind von hier aus auch die **ROLANDSFIGUR UND DER SCHANDPFAHL ❼**, zwei seltene rechtshistorische Überreste, erreicht.

Die Tour führt weiter nach Fürstenberg, das mit einem einzigartigen **GERICHTSGEBÄUDE ❸** des 18. Jahrhunderts aufwarten kann. Im Inneren befindet sich eine Ausstellung mit dem Titel „Macht und Ordnung – Recht und Gerechtigkeit, mittelalterliche und neuzeitliche Rechtsprechung im Paderborner Land“. Nicht verpassen darf man den im Kellergeschoss erhaltenen Zellentrakt.

Als letzter Abstecher bietet sich die kurze, rund 4 Kilometer lange Fahrt zur **EHMALIGEN HINRICHTUNGSSTÄTTE ❹** des Fürstenberger Gerichts an der Straße nach Helmern (Grasweg) an, falls man die Lage einer solchen Richtstätte einmal wahrnehmen möchte.

Literaturauswahl

Rechtsgeschichte allgemein:

Kurt A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte. Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983.

Karl Kroeschell: Deutsche Rechtsgeschichte. Band 1 (bis 1250) 13. Aufl., Band 2 (bis 1650) 9. Aufl., Band 3 (seit 1650), 5. Aufl. Wien, Köln, Weimar 2008.

Ernst Schubert: Räuber, Henker, Arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter. Darmstadt 2007.

Geschichte der Region:

Frank Göttmann/Karl Hüser/Jörg Jarnut (Hg.): Paderborn. Geschichte der Stadt in ihrer Region. 3 Bände, Paderborn 1999-2000.

Harm Kluefing (Hg.): Das Herzogtum Westfalen. Band 1, Münster 2009.

„Herren“ allgemein:

Rudolf Endres: Adel in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie Deutscher Geschichte; Bd. 18). München 1993.

Werner Hechberger: Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems (Mittelalter-Forschungen; Bd. 17). Ostfildern 2005.

„Halunken“ allgemein:

Helmut Berding/Diethelm Klippel/Günther Lottes (Hg.): Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert. Göttingen 1999.

„Hexen“ allgemein:

Wolfgang Behringer: Geschichte der Hexenforschung, in: Lorenz, Sönke/Schmidt, Jürgen Michael (Hg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Ostfildern 2004, S. 485–668.

Rainer Decker: Die Hexenverfolgungen im Hochstift Paderborn, in: Westfälische Zeitschrift 128 /1978, S. 315– 356.

Rummel,Walter/Voltmer,Rita: Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2008.

Gerd Schwerhoff:Crimen Maleficarum. Das Verbrechen der Hexerei im kriminalitätshistorischen Vergleich, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 39.1/2 /2017, S. 1–25

Wewelsburg, Landfrieden:

Wulff E. Brebeck. Die Wewelsburg. Geschichte und Bauwerk im Überblick, 3. Überarbeitete Auflage, München 2018

Heimatschutzverein Wewelsburg (Hg.): Wewelsburg. Geschichte eines Burgdorfes. Büren 2012.

Johann Peter Wurm: Veme, Landfrieden und westfälische Herzogswürde in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Westfälische Zeitschrift 141/1991, S. 25-91.

Lichtenau, Burg, Go- und Freigerichte, Dalheim, Kirchenrecht:

Hans Jürgen Brandt/Karl Hengst: Geschichte des Erzbistums Paderborn. Band 1 und 2. Paderborn 2002-2007.

Daniel Burger: Burgen als Orte der Justiz und Verwaltung – Zum Funktionstypus der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Amtsburg, in: G. Ulrich Großmann/Hans Ottomeyer (Hg.): Die Burg. Berlin 2010, S. 72-85.

Rainer Decker: Hexen, Mönche und ein Bischof. Das Kloster Dalheim und das Problem des Hexensabbats um 1600, in: Westfälische Zeitschrift 150/2000, S. 235-245.

Josef Hartmann/Bernd Kruse (Hg.): Beiträge zur Geschichte der Stadt Lichtenau. Lichtenau 1326-2001. Lichtenau 2001.

Wilhelm Janssen: A. K. Hömbergs Deutung von Ursprung und Entwicklung der Veme in Westfalen, in:

Der Raum Westfalen Bd. VI: Fortschritte der Forschung und Schlussbilanz. Zweite Lieferung, Münster 1987, S. 1-26

Büren, Adlige Herrschaften:

Heimatverein Büren (Hg.): Einblicke in die historische Entwicklung. Paderborn 1995.

Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch (Residenzenforschung; Bd. 15). 4 Bände. Stuttgart/Ostfildern 2003-2012.

Heinrich Schoppmeyer: Büren im Mittelalter, in: Westfälische Zeitschrift 138/1988, S. 193-209.

Marsberg, Zünfte, Strafen:

Marsberger Heimatbund (Hg.): Marsberg. Horhusen. Stadtgeschichte aus 11 Jahrhunderten. Marsberg 2000.

Wilfried Reininghaus: Die Zünfte im Herzogtum Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 157/2007, S. 253/254.

Padberg, Juden, Herrschaft, Kirche, Fehden:

Stefan Baumeier/Heinrich Stiewe (Hg.): Die vergessenen Nachbarn. Juden auf dem Lande im östlichen Westfalen (Schriften des Westfälischen Freilichtmuseums Detmold; Bd. 24). Bielefeld 2006.

Rainer Decker: Landfriedensbruch oder Hinrichtung? Die Herren von Padberg und die Feme im Jahre 1393, in: Westfälische Zeitschrift 158/2008, S. 203-210.

Ders.: „Ubi lis continua et pax est rara“. Die Fehden im Süden des Bistums Paderborn gegen Ende des 14. Jahrhunderts, in: Johannes Altenberend (Hg.): Kloster – Stadt – Region. Festschrift für Heinrich Rütting (Sonderveröffentlichungen des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg; Bd. 10). Bielefeld 2002, S. 235-250.

Dina van Faassen: „Das Geleit ist kündbar“. Quellen und Aufsätze zum jüdischen Leben im Hochstift Paderborn von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1802 (Historische Schriften des Kreismuseums Wewelsburg; Bd. 3). Essen 1999.

Roswitha Kaiser: „Die Kirche hatte aber ursprünglich nur den vierten Theil ihrer jetzigen Größe“. Denkmalpflege und Forschung in der Alten Kirche St. Petrus in Padberg, in: Westfalen 81/2003, S. 327-368.

Elfi Pracht-Jörns: Jüdisches Kulturerbe in Nordrhein-Westfalen, Teil V: Regierungsbezirk Arnsberg. Köln 2005.

Hans-Hubert Walter: Padberg. Struktur und Stellung einer Bergsiedlung in Grenzlage (Siedlung und Landschaft in Westfalen; Bd. 11). Münster 1979.

Fürstenberg, Patrimonialgericht:

Frank Huismann: Das Alte Gericht in Fürstenberg. Fürstenberg 2010.

Horst D. Krus: Verwaltung und Rechtspflege im Raum Wünnenberg in Grundzügen und Beispielen, in: Heimatbuch der Stadt Wünnenberg. Bad Wünnenberg 1987, S. 67-148.

Abbildungsnachweis

6/7 Rogier van der Weyden (1399-1464), Jean Wauquelin überreicht Herzog Philipp dem Guten seine Übersetzung der Hennegau-Chronik, WikimediaCommons, Mathsci
9, 10, 11, 17, 18, 19, 37, 38, 39, 51, Kreismuseum Wewelsburg (9, 10 Christel Schiefer; 17, 18, 19 Roland Pieper)
13, 15, 49, 50 Stadt Lichtenau, Stabstelle Stadtmarketing, Kultur, Tourismus und Wirtschaftsförderung (13, 15 Matthias Preißler; 49, 50 Markus Müller)
14 Carl Ferdinand Fabritius (1637-1673), Lichtenau, WikimediaCommons, Magnus Manske
21, 22 Stadt Marsberg
23 Bremer Roland, WikimediaCommons, Jürgen Howaldt, Lizenz CCA-SA 2.0
24 Johann Georg Rudolphi (1633-1693), Erseburg und Marsberg um 1670, WikimediaCommons, Athde
25, 26, 27, 65, 66, 67, 69 Förderverein Ring Padberg e. V.
29, 32 Geschichte von Merlin (Histoire de Merlin), Handschrift des 15. Jahrhunderts, WikimediaCommons, Snaaake
31 Holzschnitt-Titelbild aus: Peter Binsfeld (1545-1598): Tractatus des confessionibus maleficiorum et sagarum [lateinisch: Abhandlung über die Bekenntnisse der Zauberer und Hexen], Trier 1589 - 34, 35 Stadt Büren
36 De Constitutio criminalis Carolina (1577), WikimediaCommons, GerWsUpload
39 links unten F. Helbing, Die Tortur. Groß-Lichterfelde 1910, S. 20.
40 Hermann Löher, Hochnötige Untertanige Wehmütige Klage der Frommen Unschültigen ... Amsterdam 1676, nach S. 38.
41, 43, 44, 54, 55, 56 Frank Huismann
45 Bernhard Nolte
46/47 Pieter Breughel d. Ä. (1526-1569), Die Elster auf dem Galgen, WikimediaCommons, Conscious
52 Diebold Schilling, Schweizer Bilderchronik, Handschrift von 1513, Dorfgericht, WikimediaCommons, Ceha Eff
53 Förderkreis für Kultur, Geschichte und Natur im Sintfeld e. V.
57, 58 Museum der Stadt Marsberg (Heiner Duppelfeld)
59 links Der Pranger in Schwäbisch Hall (Schwaebisch Hall pillory), WikimediaCommons, Waterproof947, Lizenz CCA-SA 3.0
61, 62, 63 Stiftung Kloster Dalheim, LWL-Landesmuseum für Klosterkultur
70/71, 74/75, 76/77, 78/79, 83/84 Amy Daramy

Impressum

Streitkulturen – Herren, Hexen und Halunken
Projektpartner sind der Förderverein des Kreismuseums Wewelsburg (organisatorische Projektleitung), das Kreismuseum Wewelsburg (inhaltliche Projektleitung), die Historisches Fürstenberg gemeinnützige GmbH, die Stadt Büren, die Stadt Lichtenau, die Stadt Marsberg und der Verein Ring Padberg.
Gefördert wurde Streitkulturen als LEADER-Projekt im Rahmen der LEADER-Region Südliches Paderborner Land.

Inhalt: Frank Huismann, Sarah Masiak.

Redaktion: Andreas Weiß.

Satz, Gestaltung und Covergestaltung: amy daramy | mediendesign, Paderborn – info@damy-mediendesign.de.

Kartenanfertigung: Iris D. Stramiello, IDSKG Kartographie – Grafik.

Druck: BDDC GMBH, Borcheln

© 2020 STREITKULTUREN



Südliches
Paderborner
LAND

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen.

 **Klimaneutral**
Druckprodukt
ClimatePartner.com/13539-2006-1002



